

8. UVP-Bericht an den Nationalrat

Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abt. V/11, Umweltbundesamt

Gesamtumsetzung: Abt. V/11, Umweltbundesamt

Bildnachweis: Portrait FBM: BMK/Cajetan Perwein
Wien, 2021.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v11@bmk.gv.at.

Vorwort



Bundesministerin Leonore
Gewessler

Als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist es mir ein besonderes Anliegen, bei Projekten, die Auswirkung auf die Umwelt haben können und Gegenstand von Verfahren im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, einen transparenten Einblick in die Tätigkeiten der letzten drei Jahre zu geben. Daher freue ich mich sehr, den nunmehr 8. UVP-Bericht dem Nationalrat vorlegen zu können. Kein anderes Anlagengesetz ist in seiner Vollziehung so gut dokumentiert wie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000). Die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 wird in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes erfasst und mit dem vorliegenden Bericht wird die Umsetzung der UVP auch dem Parlament berichtet.

Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die Weiterentwicklung der Rechtslage auf EU- und nationaler Ebene und in die Vollziehung der Verfahren nach dem UVP-G 2000. Am Beginn dieses Berichts wird ein Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene gegeben. Die Darlegung der Verfahrensauswertung des Vollzuges, das Monitoring der behördlichen UVP-Verfahren und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren gewähren einen guten Einblick in die Vollziehung des UVP-G 2000 durch die UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) und der Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. Weitere Informationen über Umweltorganisationen, unterstützende Aktivitäten für den Vollzug, den Umweltrat, den europäischen Kontext und grenzüberschreitende Verfahren runden die Berichterstattung ab.

Die UVP ist ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes mit dem Ziel, mögliche Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein zu prüfen. Die Schutzgüter Menschen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter sind entsprechend zu analysieren und zu bewerten. Durch ein transparentes und integratives Verfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und profunder fachlicher Beurteilung der Umweltauswirkungen führt die UVP zu besseren Projekten mit weniger Umwelteingriffen und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Nachhaltigkeit in Österreich.

Inhalt

1 Einleitung	7
1.1 Allgemeine Anmerkungen	7
1.2 Aufgaben und Grundlagen der UVP	8
2 Legistik	11
2.1 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	11
2.1.1 UVP-Richtlinie	11
2.1.2 Vertragsverletzungsverfahren	13
2.1.3 Vorabentscheidungsersuchen (VA-E) an den EuGH	15
2.1.4 EuGH-Urteile anderer Staaten mit Relevanz für Österreich.....	16
2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	17
2.3 UVP-G Novellen von 2016 bis 2018	18
2.4 Verordnung „Belastete Gebiete (Luft)“	19
3 Vollzug	21
3.1 Statistische Auswertung von UVP-Verfahren	21
3.2 UVP-Feststellungsverfahren	22
3.2.1 Langfristige Betrachtungen seit 2000.....	22
3.2.2 Darstellung für den Berichtszeitraum.....	23
3.3 UVP-Genehmigungsverfahren	29
3.3.1 Langfristige Betrachtung ab 2000.....	29
3.3.2 Darstellung für den Berichtszeitraum.....	31
3.3.3 Sektorielle Verteilung	32
3.4 UVP-Maps	34
3.5 Verfahrensmonitoring 2009 bis 2020.....	35
3.5.1 Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren von 2009 bis 2020.....	38
3.5.2 Genehmigungsanträge nach Verfahrensart	39
3.5.3 Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von 2009 bis 2020	41
3.5.4 UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden	44
3.6 UVP im Bereich Bodenreform.....	46
3.7 Anerkennung von Umweltorganisationen	47
3.8 Überprüfung von Umweltorganisationen durch das BMK	49
3.9 Beschwerden von Umweltorganisationen	50
4 Bundesverwaltungsgericht	51
4.1 Allgemeines.....	51
4.2 Statistische Auswertung der Rechtsmittelverfahren.....	53
4.2.1 Langfristige Betrachtung ab 2000.....	53

4.2.2	Verfahrensmonitoring zu den Rechtsmittelverfahren	55
4.3	Dokumentation und Entscheidungen.....	56
5	Unterstützung und Kontrolle des Vollzugs.....	57
5.1	Leitfäden und Rundschreiben.....	57
5.2	Arbeitskreise	59
5.3	Nachkontrolle	59
5.4	UVP Dokumentation	60
6	Zur Tätigkeit des Umweltrates	61
6.1	Aufgaben des Umweltrates	61
6.2	Zusammensetzung und Tätigkeit des Umweltrates	62
7	UVP in Europa und international.....	63
7.1	UVP-RL	63
7.1.1	Aktivitäten der Kommission zur Anwendung der UVP-RL.....	63
7.1.2	Regelmäßiges Expert/Innentreffen zur UVP-RL.....	63
7.2	Transeuropäische Netze Energie und Verkehr – Weiterentwicklung	64
7.2.1	Transeuropäische Netze Energie (TEN-E)	64
7.2.2	Transeuropäische Netze Verkehr (TEN-V)	65
7.3	Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention.....	65
7.3.1	Allgemeines zur Espoo-Konvention	65
7.3.2	Espoo-Verfahren mit Teilnahme Österreichs	68
8	Zusammenfassung.....	73
9	Weiterführende Informationen zur UVP im Internet	75
10	Anhänge.....	76
10.1	Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.3.2018 und 1.3.2021 beantragten Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden	76
10.2	UVP-Verfahren am BVwG im Zeitraum 1.3.2018 bis 1.3.2021	80
	Tabellenverzeichnis.....	85
	Abbildungsverzeichnis.....	86
	Abkürzungen.....	88

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Anmerkungen

Der/Die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und zu III-171 d.B., XX. GP), der **zweite Bericht** im August 2002 in der XXI. GP; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Er wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 d.B.), der **vierte Bericht** im Juni 2009 (III-77 d.B. XXIV. GP), der **fünfte Bericht** im Juni 2012 (III-335 d.B. Sten-ProtNR XXIV. GP), der **sechste Bericht** im September 2015 (III-208 d.B. XXV. GP) und zuletzt der siebente Bericht im September 2018 (III-194 d.B. XXVI. GP).

Neben dem UVP-G 2000 enthielten auch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951² und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten³ Bestimmungen zur UVP im Bereich der Bodenreform. Diese beiden Grundsatzgesetze sind mit Entfall von Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“) durch Art. 1, Z 8 der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, außer Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Vorhaben der Bodenreform mit Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach wie vor in Kraft, siehe Details dazu in Kapitel 3.6.

Ziel des vorliegenden achten Berichtes ist es insbesondere einen Überblick über die Erfahrungen mit der Vollziehung des UVP-G 2000 im Berichtszeitraum 1. März 2018 bis 1. März

¹ Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018

² § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2019 (Außerkräfttreten)

³ § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2019 (Außerkräfttreten)

2021 zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Behörden und Organe dargestellt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet.

Die Erhebung der Daten zu den UVP-Verfahren, insbesondere aus der UVP-Dokumentation, erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – bis zum Stichtag 28. Februar 2021.

Der Bericht wurde im Februar 2022 dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt, der zum UVP-Bericht eine Stellungnahme abgeben kann.

1.2 Aufgaben und Grundlagen der UVP

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter, unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und ist in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch den/die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim/bei der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, anzuwenden sind und die UVP durchzuführen ist, wird durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung ergänzt, in dem alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit

sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.⁴ Dem/Der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt im UVP-G 2000, meist mit bestimmten Schwellenwerten, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabentypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren** (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5), das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Seit 1.1.2014 fungiert das durch verfassungs- und einfachgesetzliche Regelungen zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ eingerichtete **Bundesverwaltungsgericht**⁶ (BVwG) als Rechtsmittelgericht über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000, ausgenommen sind Verwaltungsstrafverfahren nach § 45. Bis zum 31.12.2013 war der durch Bundesgesetz⁷ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat** (US) Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000.

Die unionsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 ist die **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei**

⁴ Diese Verfahrensvereinfachung der sog. teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMK und der Landesregierung wurde durch die Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 77/2012, eingeführt.

⁵ Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012), Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG (BGBl. I Nr. 10/2013), Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013), Gesetz zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (BGBl. I 2013/95).

⁶ Art 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG.

⁷ BGBl. I Nr.114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009.

bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 2011/92/EU. Eine Änderung der UVP-Richtlinie erfolgte im Jahr **2014** mit der Änderungs-RL 2014/52/EU.

Auch ist die **Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**⁸ zur UVP-RL wesentlich für die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts. Zu den unionsrechtlichen Vorgaben siehe Kapitel 2.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert.⁹ Gegenstand dieser grenzüberschreitenden UVP-Verfahren sind überwiegend Kernkraftwerke und Lagerstätten für abgebrannte Brennelemente in (Nachbar-)Staaten. Mehr Informationen dazu in Kapitel 7.3.

⁸ Nähere Informationen finden Sie auf der [Website des Europäischen Gerichtshofs](#)

⁹ BGBl. III Nr. 201/1997.

2 Legistik

2.1 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

2.1.1 UVP-Richtlinie

Seit 1985 gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL).¹⁰ Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 1993)¹¹ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühestmögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit der Ökosysteme als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Die Richtlinie (UVP-RL 85/337/EWG) wurde im Jahr **1997** (UVP-Änderungs-RL 1997),¹² im Jahr 2003 (UVP-Änderungs-RL 2003)¹³ und im **Jahr 2009** geändert. Damit waren auch Anpassungen der österreichischen Rechtslage notwendig.

¹⁰ Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

¹¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

¹² Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

¹³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹⁴ erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**,¹⁵ die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G seither: UVP G 2000). Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003**¹⁶ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Konvention**)¹⁷ auf Gemeinschaftsebene umgesetzt.

Mit der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2011** wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit, sowie auch die relevanten Bestimmungen der CCS-RL¹⁸ zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst.¹⁹

Die oben angeführten Änderungen der Richtlinien und der nationalen Gesetzgebung wurden im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 erläutert.²⁰

Die bislang letzte Änderung der UVP-RL erfolgte mit der **Änderungs-RL 2014/52/EU**²¹ vom 16.04.2014. Mit der Änderungs-RL wurden neue bzw. erweiterte Prüfbereiche fest verankert (biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken), eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung von FFH- und Vogelschutz-RL) normiert und eine leicht zugängliche, elektronische

¹⁴ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

¹⁵ BGBl. I Nr. 89/2000.

¹⁶ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁷ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁸ RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 RL 2009/31/EG (kurz CCS-RL, carbon capture and storage), ABL. L 140/114 vom 5.6.2009.

¹⁹ ABl. L 26/1 vom 28.1.2012

²⁰ 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015, September 2015, folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. Nr. 87/2009, BGBl. I Nr. 144/2011, BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 95/2014.

²¹ ABl. L 124/1 vom 25.4.2014

Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit gefordert. Das Verfahren der Einzelfallprüfung wurde klarer gestaltet und Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, der Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und Monitoring-Maßnahmen enthalten. Schließlich wurden die Auswahlkriterien für das Screening und die Inhalte des Umweltberichtes (Anhänge III und IV der Richtlinie) erweitert und konkretisiert.

2.1.2 Vertragsverletzungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden im Zusammenhang mit der UVP-RL **zwei laufende Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich fortgeführt und ein neues eingeleitet.

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2012/2013) betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der geltenden UVP-RL) Öffentlichkeitsbeteiligung - Fortführung

Wie bereits im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat dargestellt, wurde am 28.02.2012 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art. 10a UVP-RL (entspricht Art. 11 der geltenden UVP-RL und normiert im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Zugang zu Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach der UVP-RL) eingeleitet. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtsache C-570/13 („Gruber“) der Auffassung gefolgt, dass Einzelpersonen, denen als Nachbar/in in gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt, zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 UVP-RL gehören und über ein ausreichendes Interesse verfügen, um gegen eine Feststellungsentscheidung, dass für ein Vorhaben kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Ein solcher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, kann dabei direkt gegen diese Entscheidung oder auch gegen einen späteren materienrechtlichen Genehmigungsbescheid gerichtet sein. Der UVP-Feststellungsbescheid hat – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des VwGH – gegenüber diesen Personen keine Bindungswirkung.

Mit einer Stellungnahme im März 2017 wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 § 3 Abs. 7a des UVP-G 2000 zugunsten von Nachbarn/Nachbarinnen geändert wurde. Stellt eine UVP-Behörde fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, können neben den bereits bislang berechtigten anerkannten Umweltorganisationen auch Nachbarn/Nachbarinnen (gemäß §

40 Abs. 3 des UVP-G 2000 binnen vier Wochen) Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung des Feststellungsbescheides im Internet ist einer anerkannten Umweltorganisation oder Nachbarn/Nachbarinnen auf Verlangen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Eine weitere ergänzende Stellungnahme Österreichs wurde im Dezember 2017 abgegeben.

Seitens der Europäischen Kommission wurde im Juli 2019 neuerlich eine begründete Stellungnahme übermittelt, wonach die Republik Österreich gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der UVP-RL verstoßen habe, indem es im UVP-G 2000 durch Bestimmungen zur Präklusion in § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 die Überprüfungsmöglichkeiten von UVP-Entscheidungen zu sehr einschränke sowie in Verbindung mit der Aarhus-Konvention bei Bürgerinitiativen auf einen Wohnsitz bzw. ein Wahlrecht der Mitglieder in Österreich abstelle. Dabei handle es sich auch um einen versteckten Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV).

Die Stellungnahme der Republik Österreich wurde im September 2019 an die Europäische Kommission übermittelt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2017/0281) wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU

Mit Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 18.07.2017, C (2017) 4800/1 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/0281 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingeleitet. In einer Stellungnahme vom 19.09.2017 hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass viele der Bestimmungen der Richtlinie 2014/52/EU bereits im geltenden UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, notifiziert unter MNE (2017) 54851, umgesetzt sind und großteils lediglich einzelne formale textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur vollständigen Konformität mit dem Unionsrecht erforderlich sind.

Es wurden ergänzende Stellungnahmen abgegeben und mitgeteilt, dass sich die Fertigstellung des Ministerialentwurfs zur Änderung des UVP-G 2000 und dessen Begutachtung aufgrund der Nationalratswahl vom 15.10.2017 und der Vorgaben im neuen Regierungsprogramm 2017 - 2022 verzögert hat.

Die UVP-G Novelle 2018 zur Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie ist mit BGBl. I Nr. 80/2018 im Dezember 2018 in Kraft getreten. Die Umsetzung wurde der Europäischen Kommission notifiziert. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde im Juni 2019 eingestellt.

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2224) wegen mangelhafter Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU

Die Europäische Kommission hat am 10.10.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen Mängel bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie eingeleitet. Konkret werden die Umsetzung dieser Richtlinie im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie im Standort-Entwicklungsgesetz angeführt. Die Stellungnahme der Republik Österreich wurde im Dezember 2019 an die Europäische Kommission übermittelt. Die „Anpassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Sinne der Rechtssicherheit an die Ergebnisse des Vertragsverletzungsverfahrens 2019/2224“ ist auch im aktuellen Regierungsprogramm verankert.

Am 30.10.2020 hat die Europäische Kommission ein ergänzendes Mahnschreiben übermittelt, in welchem sie Unzulänglichkeiten der nationalen Umsetzung hinsichtlich weiterer Projektkategorien im UVP-G 2000 moniert, wie etwa eine mangelhafte Umsetzung einzelner Projektkategorien des Anhangs I der UVP-Richtlinie in Bezug auf „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“. Die Stellungnahme der Republik Österreich wurde am 28.12.2020 an die Europäische Kommission übermittelt.

2.1.3 Vorabentscheidungsersuchen (VA-E) an den EuGH

VA-E des VwGH vom 11.05.2017 an den EuGH betreffend den Trassenaufhieb bei Starkstromfreileitungen, Rs C-329/19

Mit Beschluss vom 11.05.2017, Ro 2017/04/0002, legte der VwGH dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: Ist die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) dahin auszulegen, dass „Trassenaufhiebe“ zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Anhang II Z 1 lit. d der UVP-RL darstellen?

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft eine Frage der Auslegung der UVP-RL, konkret die **Einordnung von „Trassenaufhieben“** nach dem Forstgesetz. Dabei handelt es sich um Maßnahmen auf Flächen unterhalb von Stromleitungen, bei denen die Waldeigenschaft erhalten bleibt und Bäume bewirtschaftet werden, sodass sie nicht in die Stromleitung „hineinwachsen“. In einer Stellungnahme wurde festgehalten, dass nach Auffassung der Republik Österreich Trassenaufhiebe keine „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne der UVP-RL sind.

Der EuGH hat in der Rechtssache C 329/17 am 7.8.2018 entschieden, dass Anhang II Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen ist, dass Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung und der Bewirtschaftung einer energiewirtschaftlichen Freileitungsanlage für die Dauer ihres rechtmäßigen Bestands „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Mit der UVP-G Novelle 2018, BGBl. I Nr. 80/2018, wurde der Tatbestand bezüglich Rodungen aufgrund des EuGH-Urteils geändert und für Trassenaufhiebe spezifische Tatbestände eingeführt. Letztlich hat der VwGH am 23.10.2020, Ra 2019/04/0094 bis 0101-14, in seiner Entscheidung zu dem Verfahren, das zum Vorabentscheidungsverfahren geführt hat, eine Revision gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen.

2.1.4 EuGH-Urteile anderer Staaten mit Relevanz für Österreich

EuGH - Rs. C-411/17 Doel, Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken

Der EuGH hat in der Rechtssache C 411/17 am 29.7.2019 entschieden, dass Verlängerungen der Laufzeiten von Kernkraftwerken als Änderung eines UVP-Projekts gelten und in Abhängigkeit des Umfangs der dafür erforderlichen Investitionsmaßnahmen, inkl. der nuklearen Sicherheitsmaßnahmen, UVP-pflichtig sein können. Wenn die Gefahren von Umweltauswirkungen der Maßnahmen mit einer Erstgenehmigung vergleichbar sind (siehe Anlassfall: Verlängerung um 10 Jahre, umfangreiche Renovierung), ist Anhang I Nr. 24 der UVP-RL anzuwenden und jedenfalls eine UVP durchzuführen.

Eine Form von Genehmigung bzw. Entscheidung einer Behörde ist erforderlich, wobei jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist, was als Genehmigung im Sinne des Art. 1 Abs. 2

Buchst. c) der UVP-RL anzusehen ist. Gemäß der EuGH Judikatur gilt eine Entscheidung (dies kann eine formale Genehmigung, ein Gesetz, eine Vereinbarung sein) als Genehmigung, wenn der Projektträger damit die Berechtigung zur Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen oder zu Eingriffen in Natur und Landschaft erhält (siehe C-2/07 Abraham and Others, Rn. 25).

Grenzüberschreitende Verfahren sind durchzuführen, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates zu rechnen ist.

Die Verlängerungen der Laufzeiten können zur dringend erforderlichen Sicherung der Stromversorgung unter bestimmten Bedingungen von der UVP-RL ausgenommen werden, wobei die Ziele der UVP-RL eingehalten werden müssen (d.h. Prüfung, ob andere Form der Prüfung angemessen, Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, Unterrichtung der Kommission, siehe Art. 2 Abs. 4 UVP-RL).

Im Sinne der Stromversorgungssicherheit kann auch eine nationale EU-rechtswidrige Bestimmung vorübergehend aufrechterhalten werden. Weiters scheint unter bestimmten Bedingungen eine Legalisierung einer EU-rechtswidrig zustande gekommenen Genehmigung durch die nachträgliche Durchführung einer UVP im Einzelfall möglich (siehe EuGH v. 26.7.2017, C 196/16 und C-197/16 Comune di Corridonia).

2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründete sich das UVP-G 2000 ursprünglich auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 7 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Mit Geltung bis zum 31.12.2013 war der Umweltsenat sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen angepasst und die Kompetenz für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 dem Bundesverwaltungsgericht²² übertragen. Näheres zum Bundesverwaltungsgericht in Kapitel 4.

²² Das B-VG geht für Beschwerden in Art. 131 B-VG bis auf wenige Ausnahmen, darunter UVP-Rechtssachen, von einer Generalkompetenz der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) aus. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG wird dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, mittels Bundesgesetz UVP-

Die Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL.²³ Im Sinne einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird.

2.3 UVP-G Novellen von 2016 bis 2018

Vom Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Stichtag des gegenständlichen Berichtszeitraumes wurde das UVP-G 2000 zwanzig Mal novelliert. Was die UVP-G Novellen von 1996, 2000, 2001, 2002, 2004, 2005, 2006 und 2008 betrifft, so wird hier auf den 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 verwiesen.²⁴ Die Novellen der Jahre 2009, 2011, 2012, 2013 und 2014 wurden im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 dargestellt.²⁵ Im letzten UVP-Bericht wurden die Novellen 2016, 2017 und ein Ausblick auf die damals noch nicht kundgemachte UVP-G-Novelle 2018 dargestellt. Im Folgenden werden daher die Inhalte der **UVP-G-Novelle 2018** dargestellt. Eine nächste Novelle des UVP-G 2000 befindet sich aktuell in Vorbereitung.

Agenden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 40 UVP-G 2000 Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2014 entscheidet das BVwG über alle Beschwerden gegen Entscheidungen – auch jene nach dem 3. Abschnitt – nach dem UVP-G 2000.

²³ siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

²⁴ Siehe 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, Juni 2012, S. 11ff. Folgende UVP-G Novellen sind davon umfasst: BGBl. Nr. 773/1996, BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 151/2001, Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, BGBl. I Nr. 153/2004, BGBl. I Nr. 14/2005, BGBl. I Nr. 149/2006, BGBl. I Nr. 2/2008.

²⁵ Siehe dazu 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015, September 2015, Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. I Nr. 87/2009, BGBl. I Nr. 144/2011, BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 14/2014.

Mit der **UVP-G-Novelle 2018** wurden die Anforderungen der UVP-Änderungs-Richtlinie RL 2014/52/EU, sowie Vorgaben des Regierungsprogrammes 2017-2022 umgesetzt, wie auch Anpassungen aufgrund der Judikatur des EuGH und des VwGH vorgenommen. Dies waren unter anderem:

- transparentere Gestaltung des Screening-Verfahrens (Einzelfallprüfung),
- textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur Berücksichtigung von Unfall- und Katastrophenrisiken, sowie zu erweiterten Prüfbereichen betreffend Klimawandel und Flächeninanspruchnahme,
- Umsetzung von Vorgaben des Regierungsprogrammes 2017-2022, u.a.:
 - Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben über Bundesländergrenzen
 - Schluss des Ermittlungsverfahrens, Schluss für Beweisanträge
 - Standortanwalt
 - regelmäßige Überprüfung der Kriterien der anerkannten Umweltorganisationen alle 3 Jahre und neues Kriterium von 100 Mitgliedern.

2.4 Verordnung „Belastete Gebiete (Luft)“

Aufgrund von § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 hat der/die **Bundesminister/in** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000). Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1 Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** (EFP) dahingehend durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der anhaltenden Belastungen durch Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und geplantem Vorhaben kann nachfolgend eine UVP auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann. Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind

oder in denen von einer Überschreitung auszugehen ist, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige **Verordnung ist am 24. April 2019 in Kraft getreten.**²⁶ Demnach sind folgende Gebiete aufgrund von Überschreitungen der jeweiligen Grenzwerte durch die Verordnung erfasst:

- PM₁₀-Gebietsausweisung: im Ballungsraum Graz und in einigen Gemeinden in der Südoststeiermark und im Leibnitzer Feld, Innenstadt von Linz und Wien
- NO₂-Gebietsausweisung: in Graz, Linz, Wien, Salzburg, Hallein, Lienz, Feldkirch, Lustenau, Höchst; Autobahnabschnitte an der A2 Klagenfurt, A7 Linz, A1 Enns-Haid, A1/A10 Salzburg Nord – Golling, A2 Sinabelkirchen – Lieboch und A9 Peggau-Gratkorn tunnel – Graz West-Leibnitz, A12 Staatsgrenze-Perjontunnel, A13 Innsbruck Umgebung
- Blei im Staubbiederschlag-Gebietsausweisung: in Arnoldstein und Brixlegg
- SO₂-Gebietsausweisung: in Gratkorn und Gratwein
- Staubbiederschlag-Gebietsausweisung: in Leoben

Die aktuellen Gebietsausweisungen sind unter secure.umweltbundesamt.at/webgis-portal/luft/Belastete_Gebiete.xhtml abrufbar.

²⁶ Verordnung der BMK über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 1010/2019.

3 Vollzug

3.1 Statistische Auswertung von UVP-Verfahren

In diesem Kapitel werden statistische Aspekte zweier Zeiträume für UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren dargestellt. Einerseits wird eine langjährige Betrachtung von durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren seit dem Jahr 2000 sowie andererseits eine kürzere Betrachtung für den Berichtszeitraum 1. März 2018 bis 1. März 2021 dargestellt. Davon abweichende Zeiträume für Einzelfälle werden gesondert angegeben. Das Jahr 2021 wird bei Abbildungen, in denen relative Zahlen pro Jahr dargestellt werden, nicht berücksichtigt, da bis zum Stichtag 1. März 2021 keine Aussagekraft für das Jahr 2021 gegeben ist.

Die Daten wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes²⁷ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nur jene Daten berücksichtigt werden konnten, die von den jeweiligen UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. dem BMK), dem BMK oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur so erfasst werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden. Eine Überprüfung der UVP-Dokumentation wird alljährlich im Rahmen des UVP-Arbeitskreises vorgenommen (siehe Kapitel 5.2).

Weiters wird über das Verfahrensmonitoring der Jahre 2009 bis 2020 berichtet. Die UVP-Behörden übermitteln seit der Novelle 2009 Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie die aktuellen Links auf die Internetseiten mit den Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000.

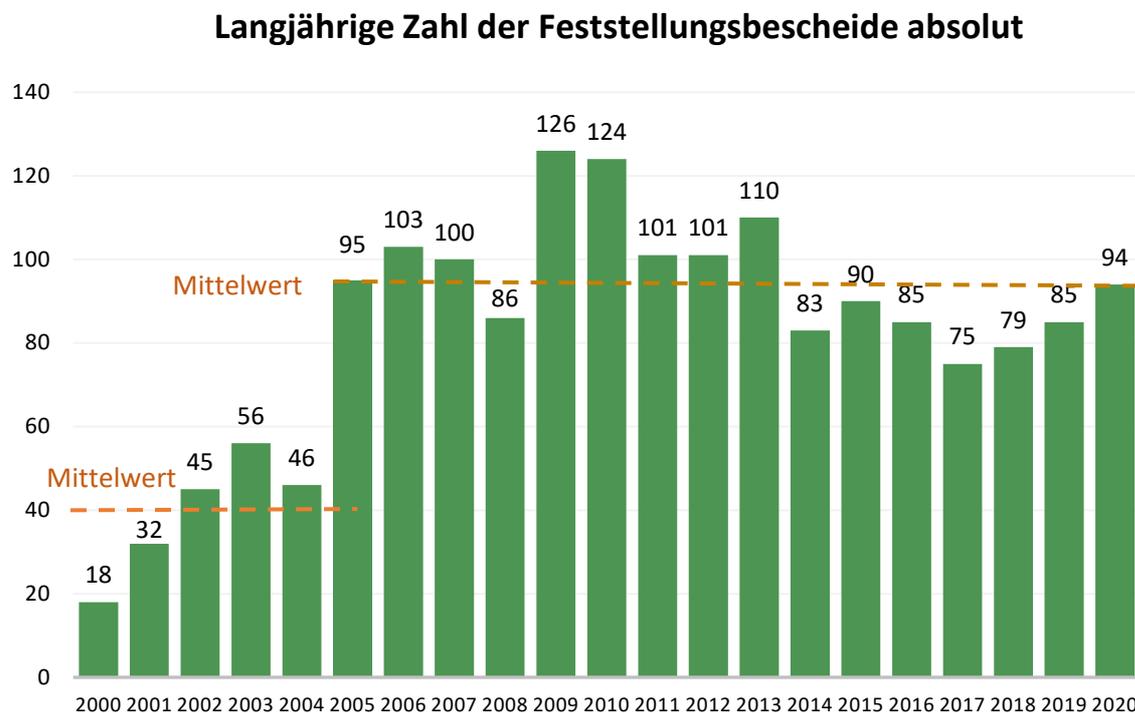
²⁷ Informationen finden sie auf der [Website des Umweltbundesamtes](#)

3.2 UVP-Feststellungsverfahren

3.2.1 Langfristige Betrachtungen seit 2000

Beim Umweltbundesamt wurden von 1.1.2000 bis 1.3.2021 insgesamt 1.749 Feststellungsbescheide erfasst. Die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren lag in den Jahren 2000 bis 2004 bei rund 40 Verfahren pro Jahr. Seit 2005 erhöhte sich die Anzahl der Feststellungsverfahren auf etwa 95 Verfahren pro Jahr. Es wurden von den UVP-Behörden vor allem Feststellungsverfahren zu Infrastrukturprojekten, Projekten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder zu Bergbauvorhaben durchgeführt. Seit 2014 ist ein leichter Rückgang bei der jährlichen Anzahl der Feststellungsverfahren zu erkennen. Für das Jahr 2021 bis zum Ende des Berichtszeitraums am 1.3.2021 lagen 15 Verfahren vor.

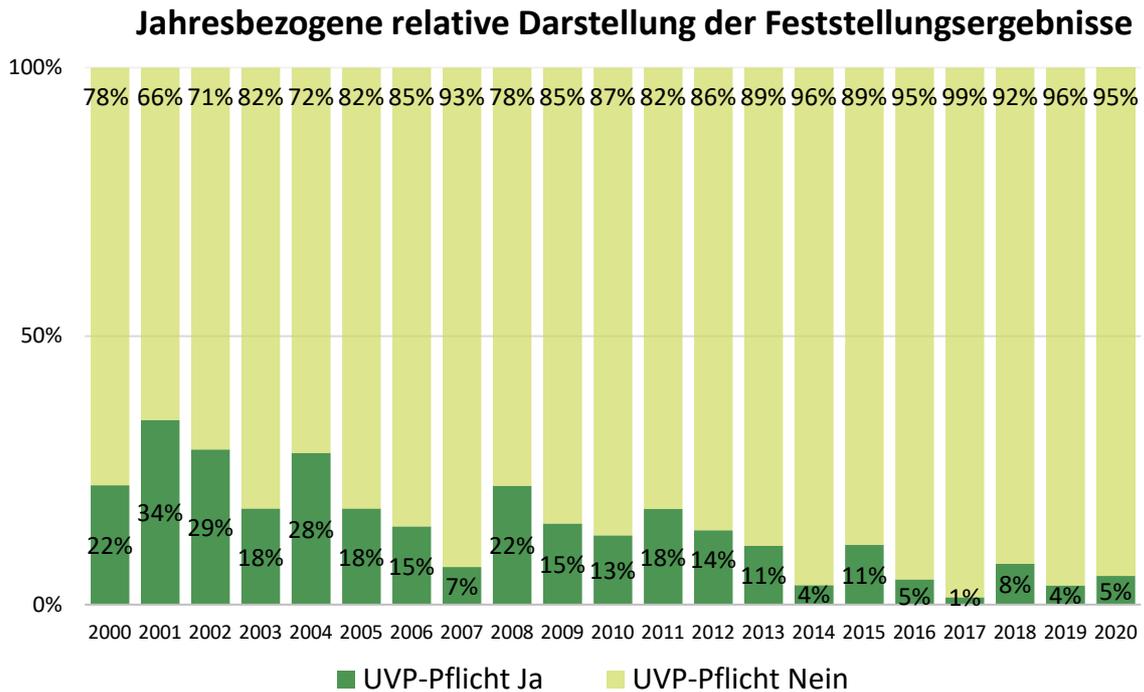
Abbildung 1 Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2000 bis 31.12.2020 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Durchschnitts zweier Perioden



Als Ergebnis der Feststellungsverfahren wurde in der langfristigen Betrachtung im Durchschnitt in 86 % der Feststellungsentscheidungen bei der UVP-Behörde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Detaillierte Ergebnisse für das jeweilige Jahr sind in Abbildung 2

zu sehen. Diese relative Darstellung ist in Zusammenschau mit Abbildung 1 zu lesen, da sich die Diagrammdarstellung auf das jeweilige Jahr (mit unterschiedlicher Zahl an Verfahren von Jahr zu Jahr) bezieht.

Abbildung 2 Ergebnisse der Feststellungsverfahren von 1.1.2000 bis 31.12.2020 in Prozent bezogen auf das jeweilige Jahr

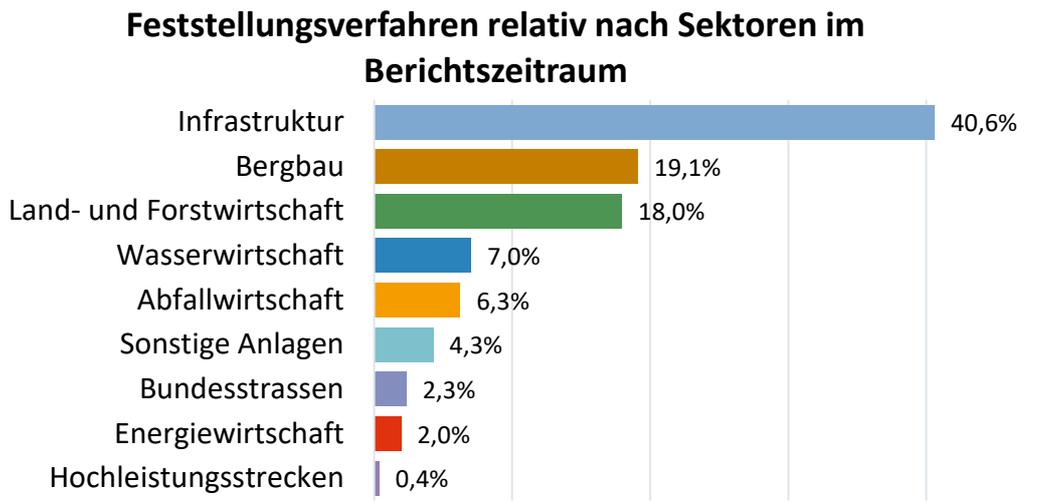


3.2.2 Darstellung für den Berichtszeitraum

Die Vorhaben in Anhang 1 des UVP-G 2000 sind einzelnen Sektoren bzw. „Vorhabenstypen“ zugeordnet. Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab – wie auch schon im Berichtszeitraum des 7. Bericht an den Nationalrat - einen Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). 41 % aller Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum zwischen 1.3.2018 und 1.3.2021 sind dem Sektor Infrastruktur und hauptsächlich folgenden Vorhaben zuzuordnen: Neuerschließung und Änderung von Schigebieten, Verkehrsinfrastruktur, Einkaufszentren sowie Beherbergungsbetrieben.

Auf den Sektor Bergbau entfielen insgesamt 19 %, auf den Sektor Land- und Forstwirtschaft 18 % der Feststellungsverfahren. Die restlichen 22 % der Verfahren waren in den sechs Sektoren Wasserwirtschaft (7 %), Abfallwirtschaft (6 %), sonstige Anlagen (4 %), Energiewirtschaft (2 %) sowie Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (2 %) zu verzeichnen.

Abbildung 3 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren relativ



Alle Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen sind in Tabelle 1 dargestellt.

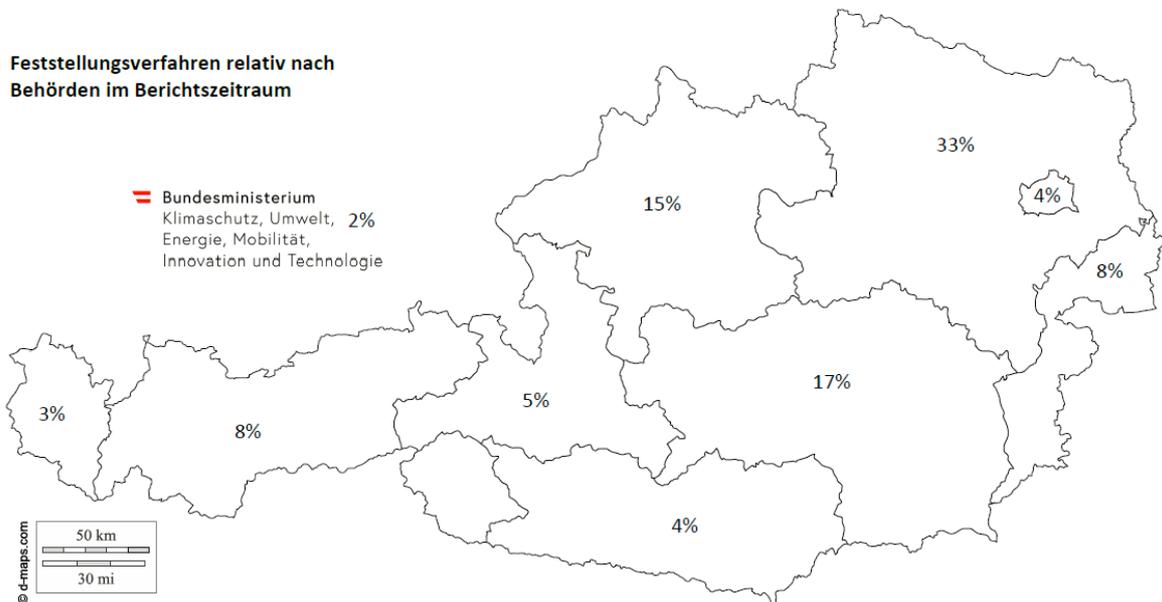
Tabelle 1 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren

Vorhabentypen	Anzahl	Prozent
Infrastruktur	104	40,6
Bergbau	49	19,1
Land- und Forstwirtschaft	46	18,0
Wasserwirtschaft	18	7,0
Abfallwirtschaft	16	6,3
Sonstige Anlagen	11	4,3
Bundesstraßen	6	2,3
Energiewirtschaft	5	2,0
Hochleistungsstrecken	1	0,4
Summe	256	100%

Die Zuordnung von Vorhaben im UVP-G 2000 nach Anhang 1 zum jeweiligen Sektor ist auf den ersten Blick nicht immer eindeutig. So werden beispielsweise nach Anhang 1 Ziffer 30 UVP-G 2000 Wasserkraftanlagen nicht dem Sektor Energiewirtschaft, sondern dem Sektor Wasserwirtschaft zugeteilt.

Die Verteilung der Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum nach UVP-Behörden zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung ein Drittel aller Feststellungsbescheide fällt (33 %). Knapp ein weiteres Drittel (32 %) der Feststellungsbescheide entfielen gemeinsam auf die Steiermärkische Landesregierung und die Oberösterreichische Landesregierung. Etwas mehr als das dritte Drittel (35 %) aller Feststellungsverfahren lagen in der Zuständigkeit aller anderen UVP-Behörden (Tirol, Burgenland, Salzburg, Wien, Kärnten, Vorarlberg und BMK).

Abbildung 4 Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021 in Prozent gerundet

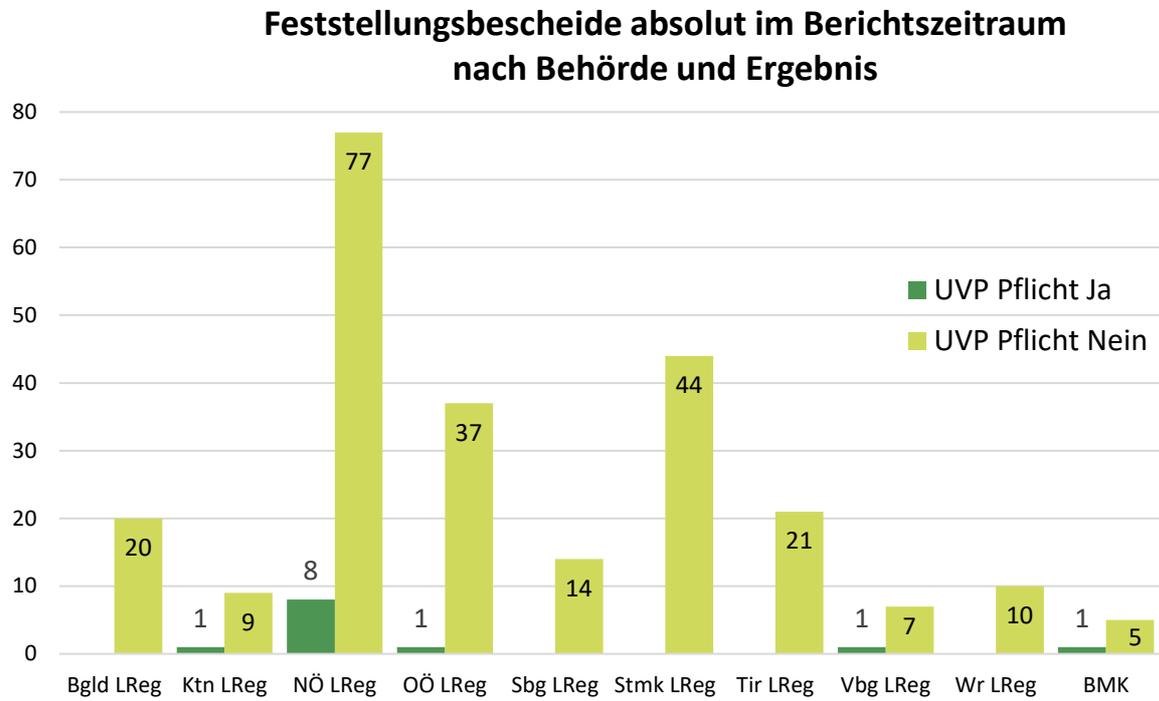


Die nachstehende Abbildung schlüsselt die 256 Feststellungsverfahren (Bescheide) im Berichtszeitraum nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde und nach dem Verfahrensergebnis („UVP-Pflicht ja“ bzw. „UVP-Pflicht nein“) auf. Der überwiegende Anteil an Infrastrukturvorhaben schlägt sich auch in der räumlichen Verteilung nieder, in allen Bundesländern wurden für Infrastrukturvorhaben Feststellungsverfahren durchgeführt.

In fünf Bundesländern (Burgenland, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien) ergaben die Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum durchwegs keine UVP-Pflicht. Der Anteil der Feststellungsverfahren mit dem Ergebnis „UVP-Pflicht“ lag bei den UVP-Behörden aus Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und dem BMK zwischen 3 % und 17 %.

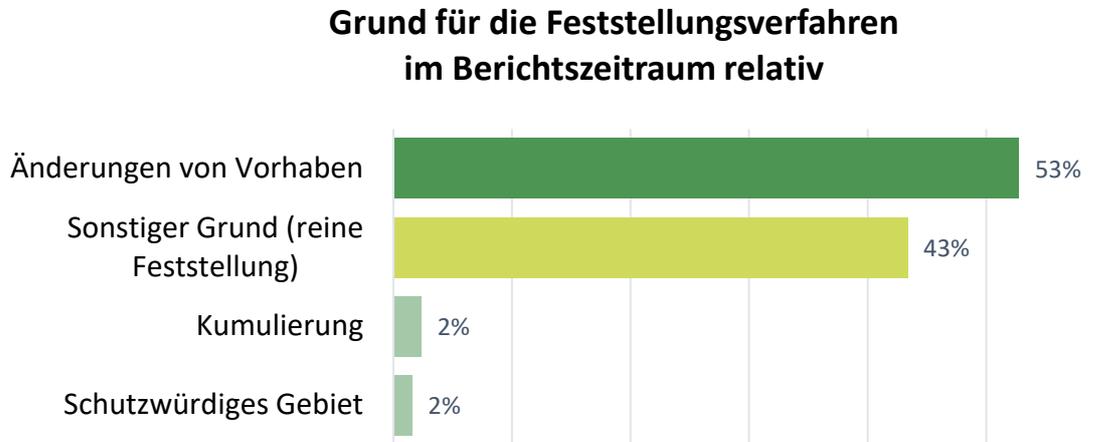
Allgemein ist dazu festzuhalten, dass in UVP-Feststellungsverfahren die Behörden in einer Grobprüfung feststellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das jeweilige Projekt notwendig ist. Eine hohe Anzahl an UVP-Feststellungsverfahren zeigt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensergebnis, dass Umweltauswirkungen in einer Vielzahl von Verfahren geprüft werden. Auch wenn zu einem hohen Anteil der Verfahren festgestellt wird, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, sind oftmals andere Genehmigungsverfahren, z.B. etwa naturschutzrechtliche oder abfallrechtliche Verfahren, in weiterer Folge notwendig.

Abbildung 5 Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021



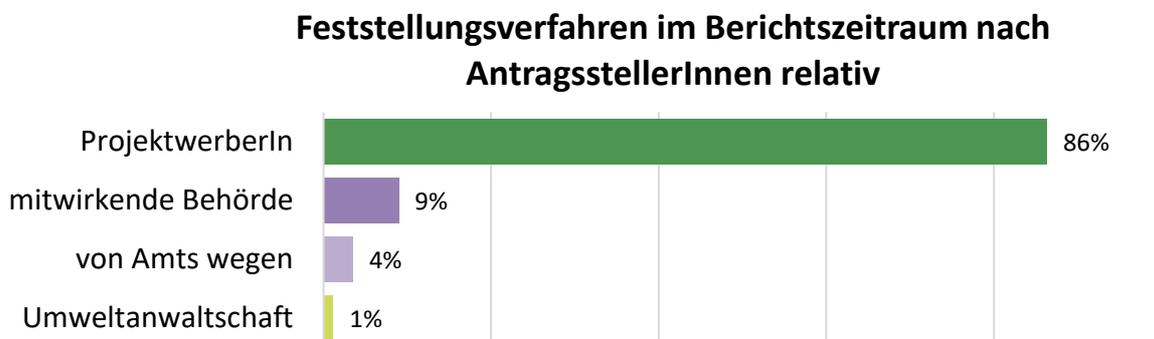
Im Berichtszeitraum zwischen 1.3.2018 und 1.3.2021 wurde in 57 % der Feststellungsverfahren eine Einzelfallprüfung zur Abklärung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt. Dies betraf mehrheitlich Einzelfallprüfungen auf Grund von Änderungen von Vorhaben. 43 % waren Feststellungsverfahren ohne Einzelfallprüfung (sonstiger Grund). Gründe für die Einleitung jener Verfahren waren, ob ein bestimmter Vorhabentyp unter das UVP-G 2000 fällt oder ob der im Anhang vorgesehene Schwellenwert erreicht wird (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6 Rechtlicher Grund für Einleitung des Feststellungsverfahrens von 1.3.2018 bis 1.3.2021



Der Antrag für Feststellungsverfahren wurde zu 86 % vom/von der Projektwerber/in gestellt. 9 % der Anträge wurden durch mitwirkende Behörden gestellt. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch UVP-Behörden erfolgte in 4 % der Fälle. Auf die Umweltschutzvereine entfiel 1 % der Anträge (siehe Abbildung 7). Angaben zur Dauer der Feststellungsverfahren finden sich in Kapitel 3.5 Verfahrensmonitoring.

Abbildung 7 Antragssteller und Antragstellerinnen der UVP-Feststellung von 1.3.2018 bis 1.3.2021



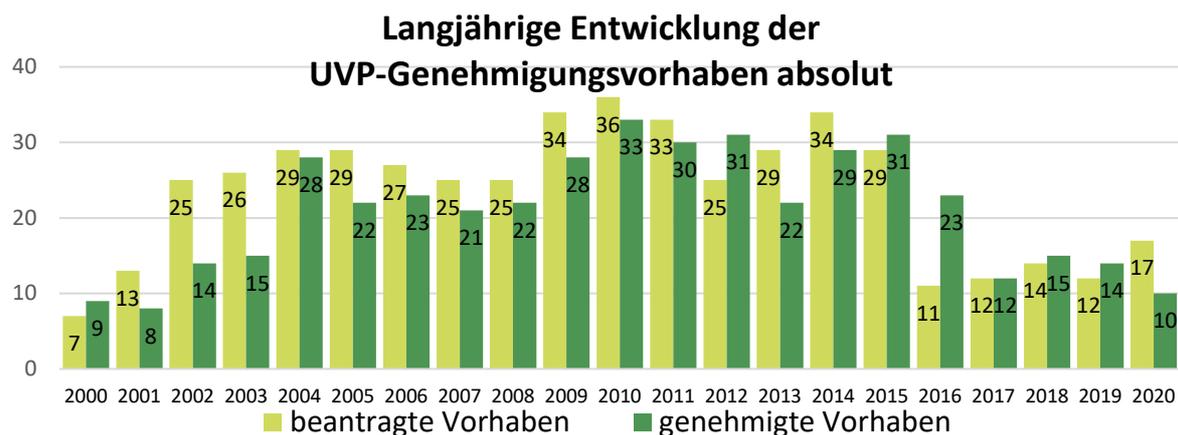
3.3 UVP-Genehmigungsverfahren

3.3.1 Langfristige Betrachtung ab 2000

Die Anzahl der Genehmigungsverfahren beläuft sich seit dem Jahr 2000 bis zum Stichtag 1.3.2021 auf 493 Vorhaben, davon wurden 412 Vorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 81 Vorhaben für Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 beantragt.

Abbildung 8 zeigt, dass zwischen den Jahren 2002 und 2015 nie weniger als 25 Vorhaben pro Jahr für eine UVP-Genehmigung eingereicht wurden. Der Durchschnitt von 2002 bis 2015 liegt bei 29 UVP-Genehmigungsanträgen pro Jahr. Der Rückgang der Anträge seit 2016 und in weiterer Folge auch der Entscheidungen, liegt unter anderem am starken Rückgang der Neuanträge für Windkraftanlagen. So liegt der Durchschnitt in diesen Jahren bei ca. 13 Anträgen. Der langjährige Durchschnitt seit 2000 liegt bei ca. 23 UVP-Genehmigungsanträgen pro Jahr. Im Jahr 2020 wurden wieder mehr Anträge im Vergleich zu den Vorjahren eingebracht.

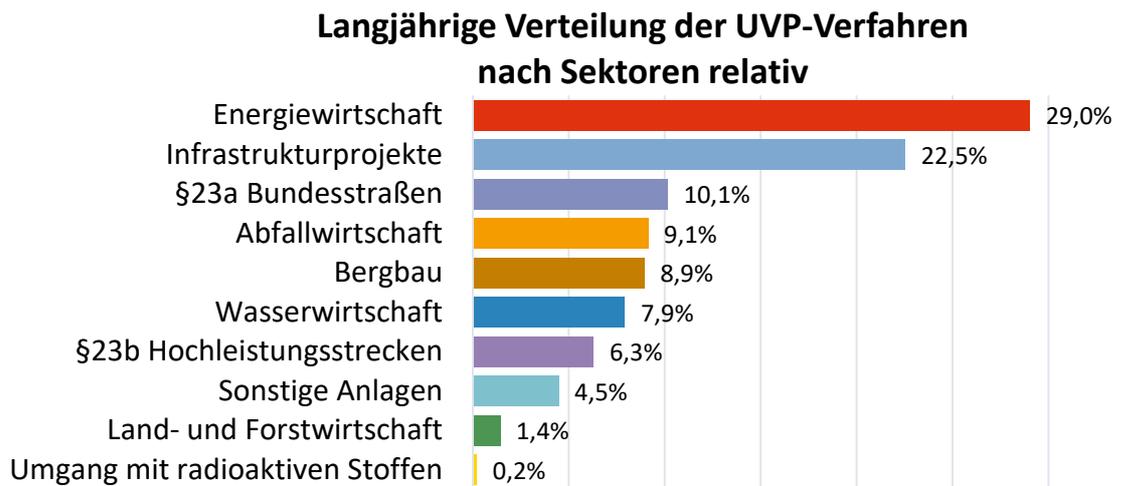
Abbildung 8 Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr



Bei langjähriger Betrachtung seit 2000 zeigt sich, dass die UVP-Vorhaben vorwiegend die Sektoren Energiewirtschaft (29 % der Vorhaben) und Infrastruktur (23 % der Vorhaben) betreffen. Dies waren insbesondere Windenergieanlagen, Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur (v.a. Landesstraßen, Umfahrungen) sowie Golf- und Freizeitanlagen. Bei den in die Zuständigkeit des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag der Schwerpunkt mit 10 % bei den Bundesstraßen, 6 % aller UVP-Vorhaben im Zeitraum seit dem Jahr 2000 waren Hochleistungsstrecken (siehe Abbildung 9).

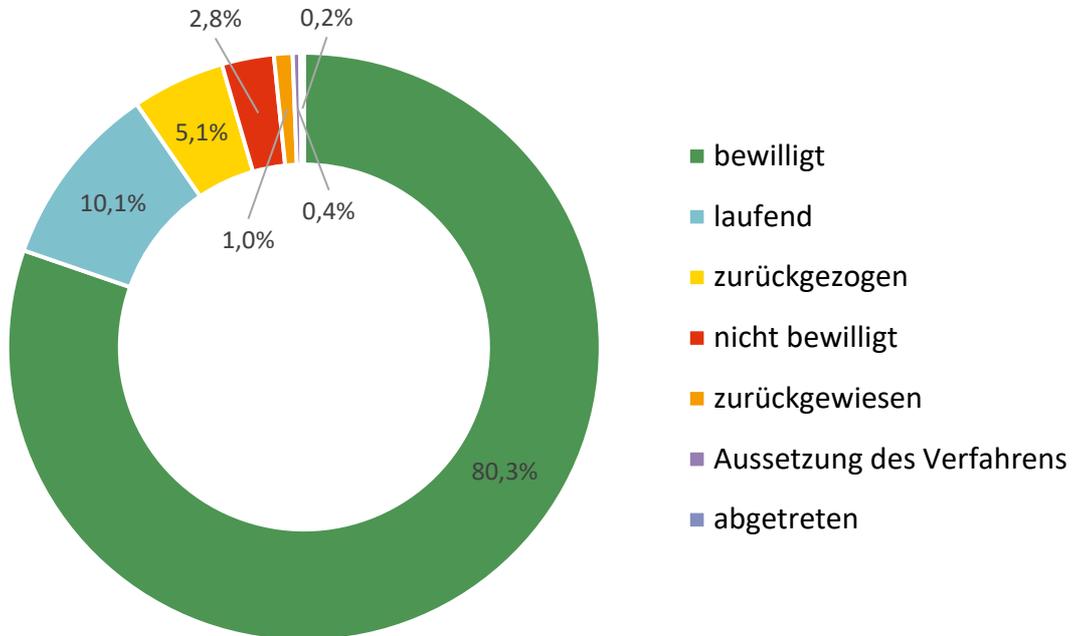
Abbildung 9 Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 2000 bis 1.3.2021



In langjähriger Betrachtung weist der Verfahrensstatus für die ab dem Jahr 2000 beantragten UVP-Vorhaben (493 Vorhaben) eine Bewilligungsquote von 80,3 % aus. 2,8 % der Vorhaben wurden nicht bewilligt. In 5,1 % der Fälle kam es zu einer Vorhabenszurückziehung, 1 % der Vorhaben wurde zurückgewiesen und bei 0,4 % der Vorhaben wurde das Verfahren ausgesetzt. Derzeit (Stand 1.3.2021) sind für 10,1 % der beantragten Vorhaben die Verfahren noch im Laufen und es liegt daher noch keine abschließende Entscheidung der UVP-Behörde vor (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10 Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ

Verfahrensstatus der UVP-Verfahren in langjähriger Betrachtung seit 2000



Der Verfahrenstyp unterscheidet zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren seit der UVP-G- Novelle 2000. Langjährig betrachtet werden in etwa zu gleichen Teilen UVP-Verfahren (49 %) und vereinfachte Verfahren (51 %) durchgeführt.

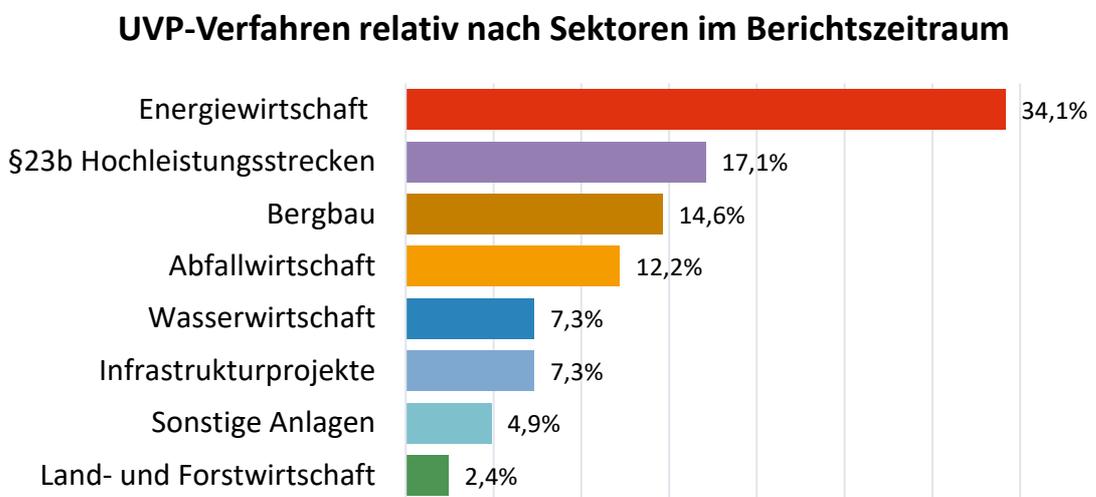
3.3.2 Darstellung für den Berichtszeitraum

Zahlen zu den UVP-Verfahren können aus der Abbildung 8 entnommen werden. Angaben und Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren werden im Kapitel 3.5 zum Verfahrensmonitoring wiedergegeben.

3.3.3 Sektorielle Verteilung

Von den 41 im Berichtszeitraum von 1.3.2018 bis 1.3.2021 beantragten UVP-Vorhaben²⁸ entfiel ein Drittel (34,1 %) auf Vorhaben im Sektor der Energiewirtschaft, 17,1 % auf Hochleistungsstrecken, 14,6 % auf Bergbauvorhaben und 12,2 % auf Vorhaben der Abfallwirtschaft (siehe Abbildung 11). Verglichen mit dem 7. Bericht an den Nationalrat lässt sich insgesamt ein Rückgang um fast ein Drittel der beantragten Vorhaben feststellen.

Abbildung 11 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren



²⁸ Alle Vorhaben, die in der UVP-Datenbank erfasst sind sowie jene, die von den UVP-Behörden im Rahmen des Verfahrensmonitorings bekannt gegeben wurden.

Tabelle 2 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren

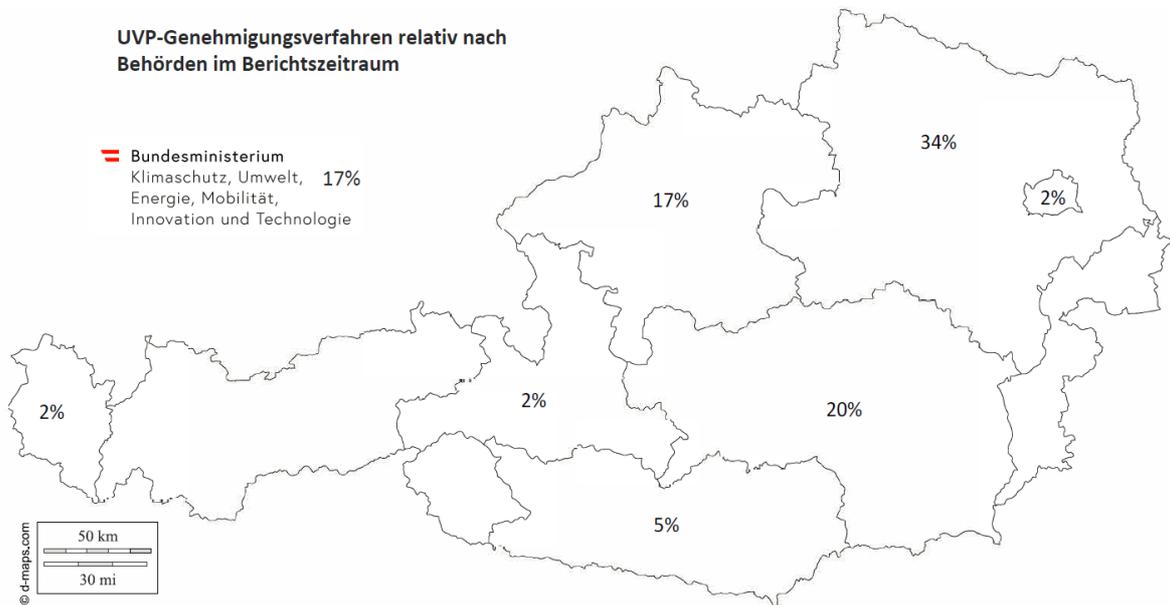
Vorhabentyp	Anzahl	Prozent
Energiewirtschaft	14	34,1
§23b Hochleistungsstrecken	7	17,1
Bergbau	6	14,6
Abfallwirtschaft	5	12,2
Infrastrukturprojekte	3	7,3
Wasserwirtschaft	3	7,3
Sonstige Anlagen	2	4,9
Land- und Forstwirtschaft	1	2,4
Summe	41	100

Alle 14 beantragten Vorhaben des Sektors „Energiewirtschaft“ sind Windkraftanlagen. Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich bereits im 7. Bericht an den Nationalrat mit jedoch 22 Windkraftanlagen im Berichtszeitraum.

Der Anteil an Hochleistungsstrecken, Bergbau- oder Abfallwirtschaftsvorhaben nahm im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zu, Infrastrukturvorhaben nahmen hingegen deutlich ab (von 22 % auf nunmehr 7,3 % der beantragten Vorhaben).

Die Verteilung der UVP-Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum nach UVP-Behörden zeigt, dass bei der Niederösterreichischen Landesregierung ein Drittel aller UVP-Genehmigungsanträge eingehen (34 %). 20% der Vorhaben wurden bei der Steiermärkischen Landesregierung beantragt, je 17% bei der Oberösterreichischen Landesregierung und beim BMK, 5% bei der Kärntner Landesregierung und je 2% bei der Salzburger, Wiener und Vorarlberger Landesregierung. Bei der Burgenländischen und der Tiroler Landesregierung wurden im Berichtszeitraum keine UVP-Genehmigungsanträge gestellt.

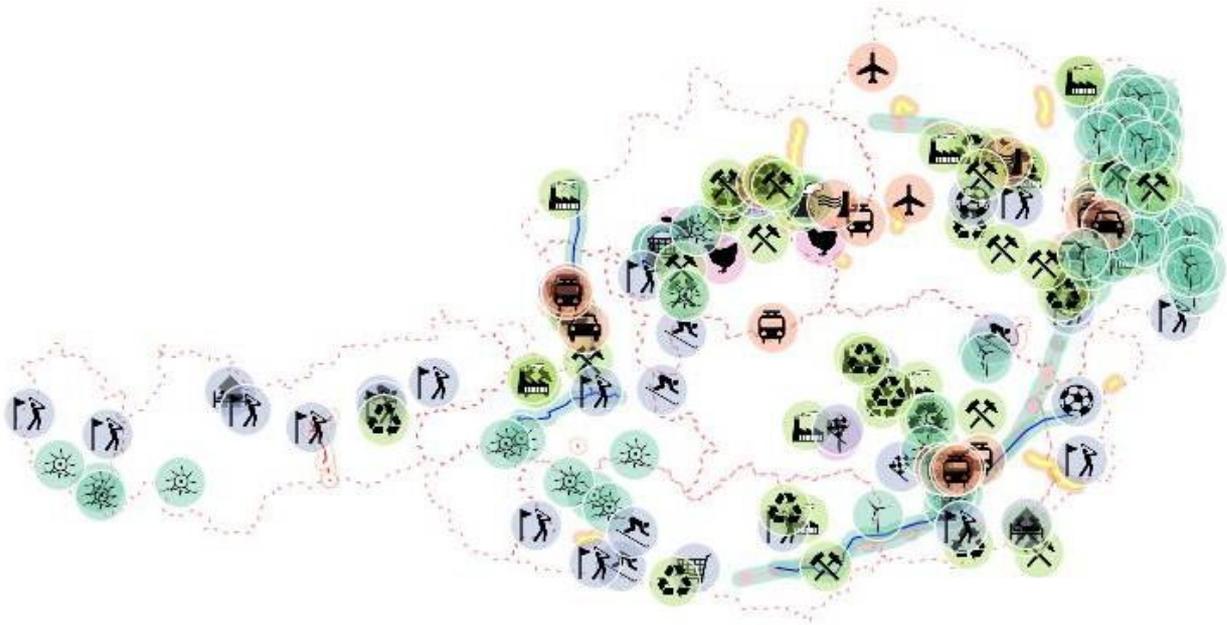
Abbildung 12 UVP-Genehmigungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021 in Prozent gerundet



3.4 UVP-Maps

Alle genehmigten UVP-Vorhaben sind auf UVPmaps über die UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes abrufbar. UVPmaps ist eine interaktive Darstellung der in Österreich genehmigten UVP-Vorhaben und ist mit der UVP-Datenbank zu Genehmigungsverfahren verlinkt. Auf einer Übersichtskarte sind alle erstinstanzlich genehmigten Vorhaben mittels vorhabensspezifischer Symbole (Piktogramme) zu finden. Die Symbole markieren die geografische Lage der UVP-Vorhaben. Durch Anklicken eines Symbols werden Kurzinformationen zum ausgewählten UVP-Verfahren sowie detaillierte Informationen durch Verlinkung mit der UVP-Datenbank eingeblendet. Über eine Auswahl lassen sich die Vorhaben nach Vorhabenskategorie (z.B. Industrie) und Typen (z.B. Abfallwirtschaft), nach Bundesland und Zeitraum eingrenzen. Eine Auswahl nach Vorhabentitel sowie eine Suche über Ortsnamen ist ebenso möglich.

Abbildung 13 Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben



3.5 Verfahrensmonitoring 2009 bis 2020

Entsprechend der UVP-G Novelle 2009 werden seit dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Ausgewertet wurden für diesen Bericht die Jahre 2009 bis 2020.

Die Ergebnisse zur Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich bzw. nach Behörde, deren durchschnittliche Verfahrensdauer und der Verfahren beim BVwG (bzw. bis 2013 beim Umweltsenat), basieren auf erhobenen und übermittelten Daten der UVP-Behörden (Bundesländer bzw. BMK). Die folgenden Auswertungen der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Soweit bereits Zahlen für den Berichtszeitraum bzw. in der langjährigen Betrachtung vorliegen und keine neuen Informationen im folgenden Kapitel erfolgen, wurde auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können online aus den Datenbanken zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden.²⁹

Die Verfahrensdauer ist jeweils vom konkreten Vorhaben abhängig. Es gibt Verfahren, die insbesondere aufgrund guter Datenlage, entsprechender Projektunterlagen und ausreichender Ressourcen auf seiten der Projektwerber/innen und der Behörden rascher abgeschlossen werden können als andere Verfahren, bei denen es etwa Unzulänglichkeiten bezüglich der Datenlage gibt, Unterlagen zu verbessern sind oder Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Auswertung der Verfahrensdauer wurde vom Umweltbundesamt vorgenommen. Die mittlere Verfahrensdauer wird mit Hilfe des Medians³⁰ berechnet.

Im folgenden Unterkapitel werden die Verfahrensdauern für Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren dargestellt, differenziert nach Verfahrensart und unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen.

Die mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren lag im Zeitraum 2009 bis 2020 von Antrag bis zur Entscheidung bei 3,1 Monaten, ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung bei 2,6 Monaten (siehe Tabelle 3 und Abbildung 14).

Tabelle 3: Mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren für den Zeitraum 2009 - 2020

Zeitraum	Dauer
von Antrag bis Bescheid	3,1 Monate
ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid	2,6 Monate

Insbesondere bei Genehmigungsverfahren gibt es deutliche Unterschiede in der Verfahrensdauer, wenn statt der Verfahrensdauer von Antrag bis Entscheidung, die Verfahrensdauer ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung betrachtet wird. Ab der

²⁹ [UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes](#)

³⁰ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das beantragte Vorhaben vollständig vor. Die mittlere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von Antrag bis zur Entscheidung lag im Zeitraum 2009 bis 2020 bei 15,2 Monaten und ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung bei 7,2 Monaten (siehe Tabelle 4 und Abbildung 17).

Tabelle 4 Mittlere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren.

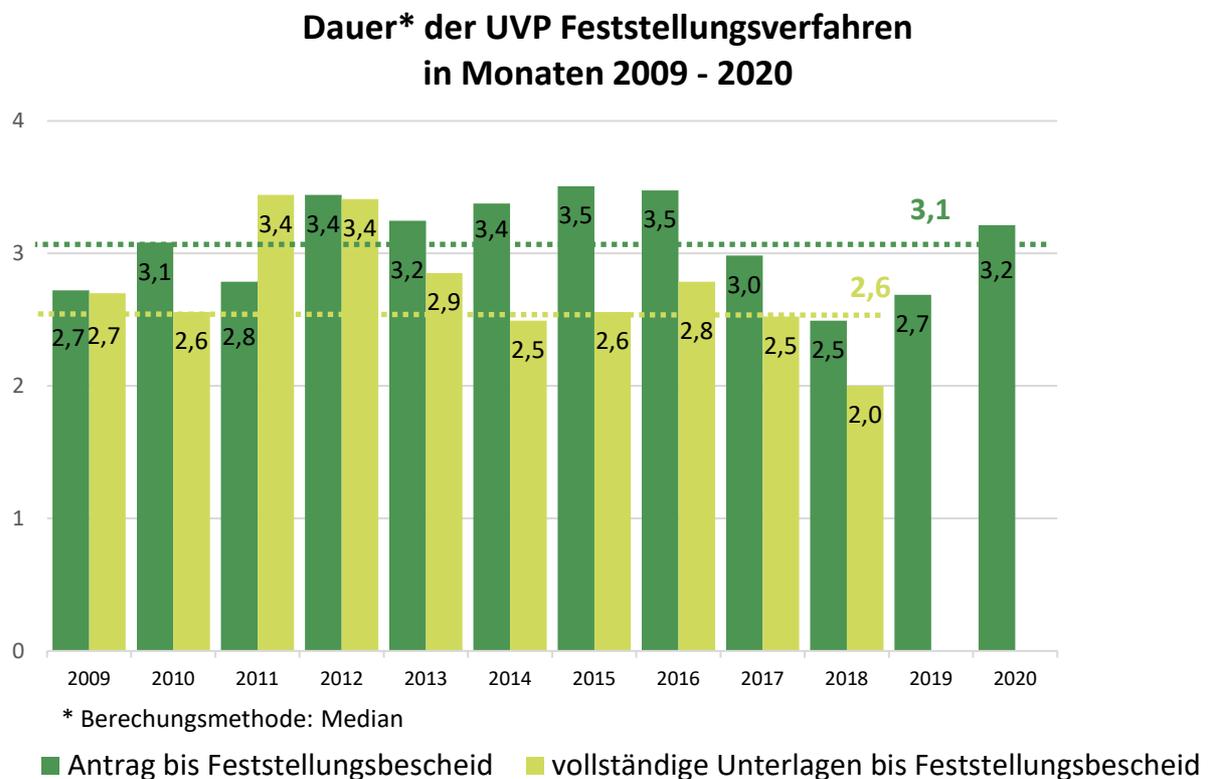
Die Vollständigkeit der Unterlagen bei Genehmigungsverfahren wird ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gerechnet.

Zeitraum	Dauer
von Antrag bis Bescheid	15,2 Monate
ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid	7,2 Monate

3.5.1 Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren von 2009 bis 2020

Die mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren, mit Hilfe des Medians für die Jahre 2009 bis 2020 berechnet, lag vom Einbringen des Antrags bis zur Entscheidung bei 3,1 Monaten. Die Dauer der Feststellungsverfahren ab Vollständigkeit der Unterlagen lag bei 2,6 Monaten (wobei hier nicht von allen Behörden Angaben vorliegen). Seit 2019 werden Daten zur Dauer ab Vollständigkeit der Unterlagen nicht mehr erhoben.

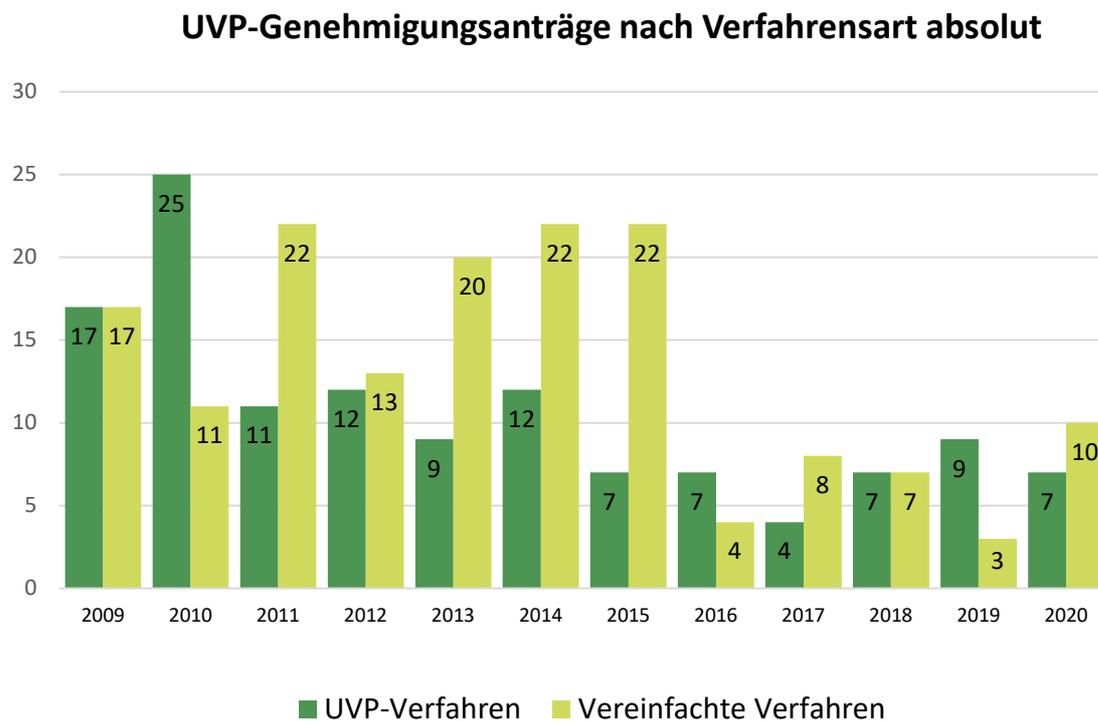
Abbildung 14 Dauer der Feststellungsverfahren 2009 bis 2020 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid mit Hilfe des Medians berechnet



3.5.2 Genehmigungsanträge nach Verfahrensart

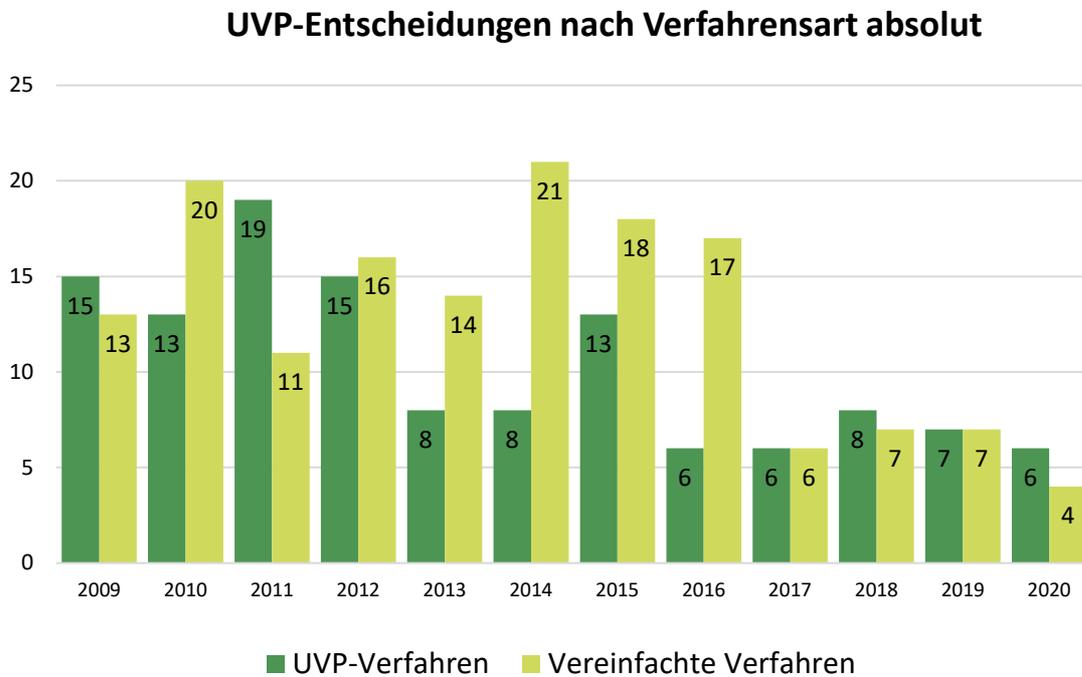
In den Jahren 2009 bis 2020 wurden in Summe 286 Verfahren beantragt (Genehmigungsanträge nach UVP-G 2000). Das Verhältnis zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren ist bei langjähriger Betrachtung in etwa gleich, schwankt jedoch im Laufe der Jahre. Wurden in den Jahren 2009 und 2010 mehrheitlich UVP-Verfahren beantragt, zeichnete sich zwischen 2011 und 2015 ein deutlicher Trend zu mehr vereinfachten Verfahren ab. Seit 2016 halten sich UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren hingegen in etwa die Waage. Der rückläufige Trend an vereinfachten Verfahren ab dem Jahr 2016 steht direkt in Zusammenhang mit dem Rückgang von Anträgen für Windkraftanlagen. Im Jahr 2015 wurden mehr Anträge für Windkraftanlagen gestellt (in Summe 18 Anträge), als in den Jahren 2016 bis 2020 (in Summe 17 Anträge).

Abbildung 15 UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 bis 2020



Im gleichen Zeitraum (2009 - 2020) wurden in Summe 278 Entscheidungen von UVP-Behörden getroffen. Der Trend zu mehr vereinfachten Verfahren folgt den Anträgen zeitlich etwas versetzt. Zwischen den Jahren 2012 und 2016 wurden mehr vereinfachte Verfahren als UVP-Verfahren bei den UVP-Behörden entschieden. Der rückläufige Trend bei Anträgen im vereinfachten Verfahren seit 2016 spiegelt sich letztlich auch in den Entscheidungen wieder (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16 Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP- Verfahren) in den Jahren 2009 – 2020



3.5.3 Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von 2009 bis 2020

Verfahrenszeiten wurden vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde und von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung der UVP-Behörde erhoben. Zur Berechnung der mittleren Verfahrensdauer wird der Median³¹ herangezogen. Die Erfassung in der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring erfolgt auf Vorhabens-Basis, das heißt, es wird nicht die mit einem Vorhaben einhergehende Anzahl an Verfahren gezählt. Daher erfolgt keine gesonderte Ausweisung von oft mit einem Vorhaben verbundenen Detailgenehmigungs- oder Änderungsgenehmigungsverfahren, die in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren führen (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der VOEST am Standort Linz oder zur S10 Mühlviertler Schnellstraße, in Wien zu U-Bahnvorhaben, in Tirol zum Brenner Basistunnel, aber auch zu einzelnen Windenergieanlagen). Die mittlere Dauer der Genehmigungsverfahren ist stark von den jeweiligen Vorhaben, den Standorten und deren Komplexität geprägt.

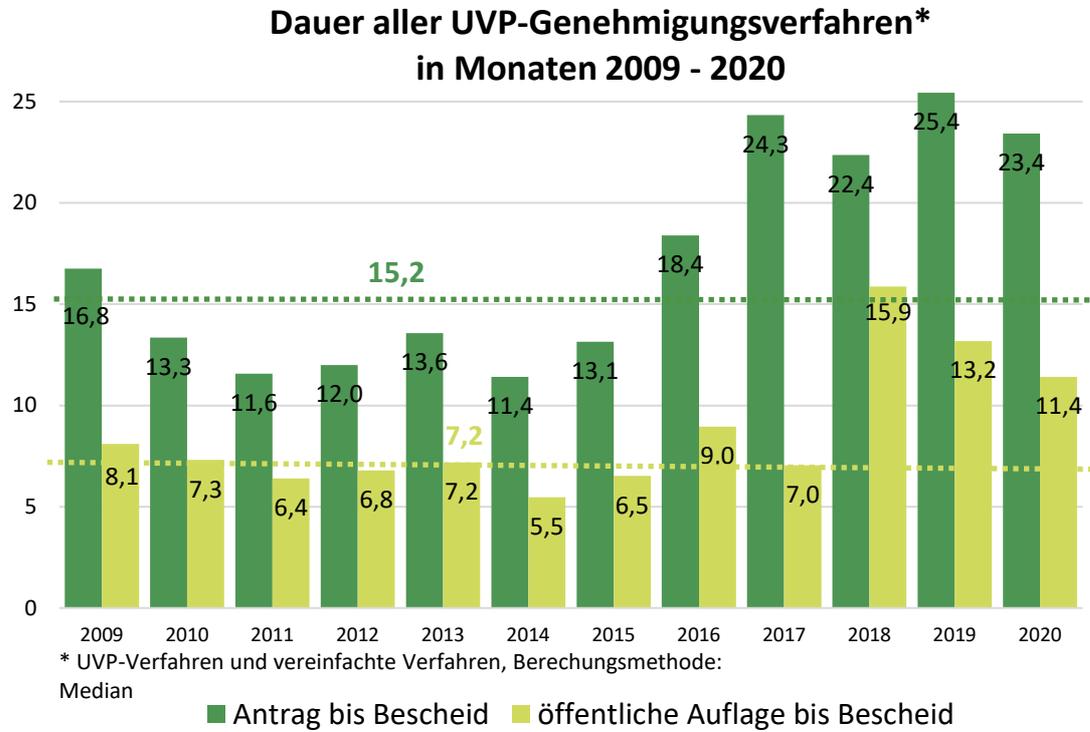
Es wird eine erhebliche Verkürzung der Verfahren ersichtlich, wenn die mittlere Verfahrensdauer ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung der UVP-Behörde berechnet wird. Ab der öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das beantragte Vorhaben vollständig vor (Ausnahme sind auch hier nachträgliche Projektänderungen, die zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen können).

Die mittlere Verfahrensdauer, mit Hilfe des Medians von 2009 bis 2020 berechnet, liegt vom Einbringen des Genehmigungsantrages bis zur Entscheidung bei 15,2 Monaten. Von Beginn der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung lag die mittlere Verfahrensdauer für UVP-Verfahren bei 7,2 Monaten.

In den Jahren 2016 bis 2020 lag die mittlere Verfahrensdauer über dem medianen Wert. Mehrere komplexe Verfahren, die in diesen Jahren erstinstanzlich entschieden wurden, trugen zu diesem Anstieg bei (z.B. Straßenbauvorhaben, Wasserkraftwerke und HL-Bahnvorhaben).

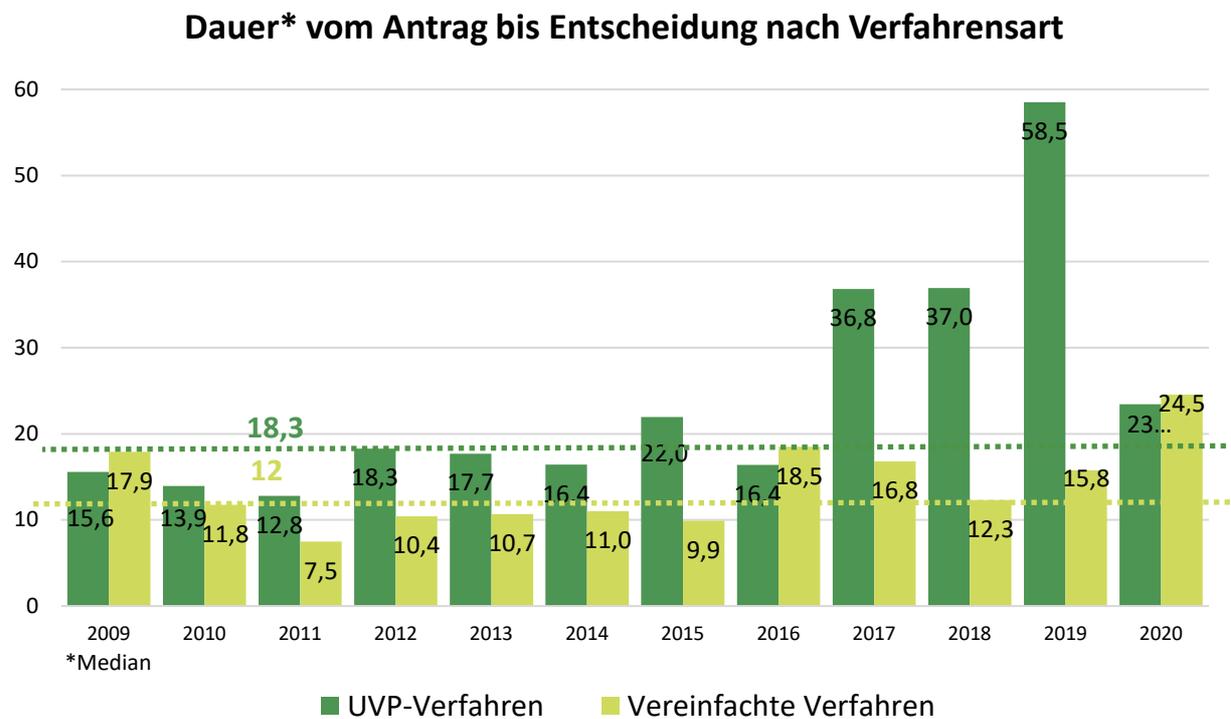
³¹ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

Abbildung 17 Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2009 bis 2020 mit Hilfe des Medians berechnet



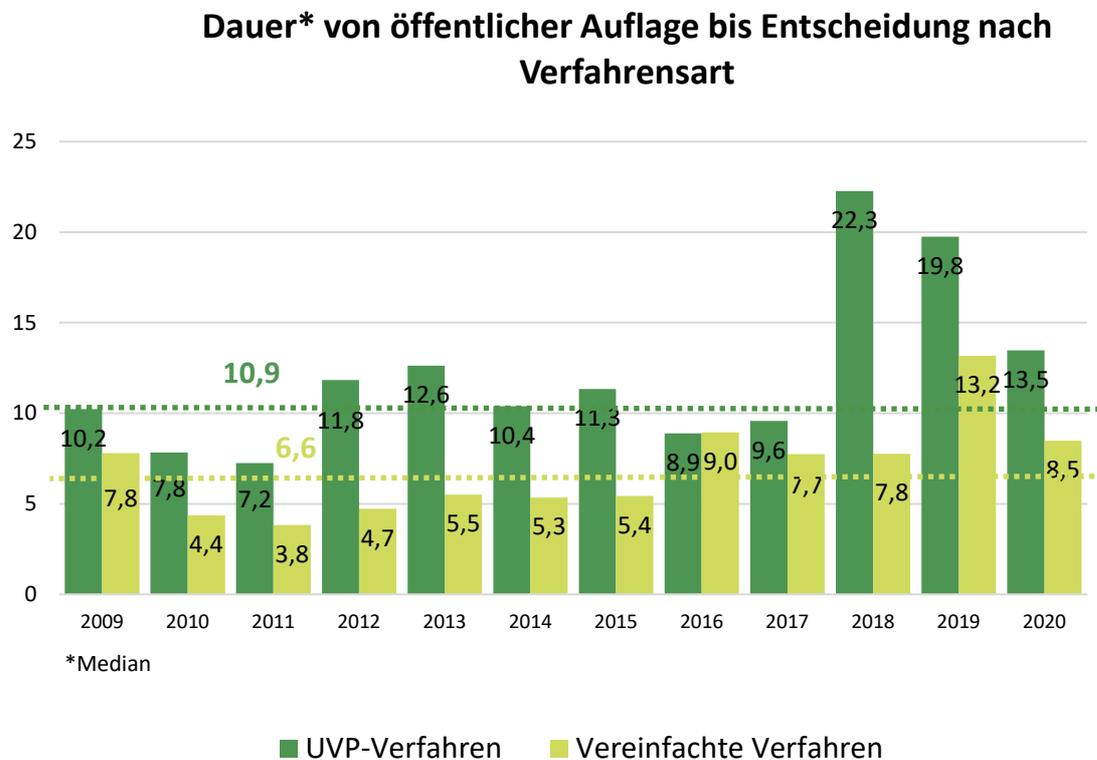
Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart vom Antrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde lag für UVP-Verfahren im Mittel bei 18,3 Monaten. In vereinfachten Verfahren konnte im Mittel innerhalb von 12 Monaten entschieden werden (siehe Abbildung 18). Die stark abweichende Verfahrensdauer in den Jahren 2017 bis 2020 gegenüber den Jahresbetrachtungen seit 2009 ist dem Abschluss mehrerer besonders aufwändiger UVP-Verfahren bei den UVP-Behörden geschuldet. Dies waren unter anderem die S8 Marchfeld Schnellstraße (Abschnitt Knoten S1/ S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (S8 West), das Pumpspeicherkraftwerk Limberg III, die Deponie Enzersdorf an der Fischa, die S 34 Traisental Schnellstraße oder der Heliport Erpfendorf.

Abbildung 18 Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis zur Entscheidung in den Jahren 2009 – 2020 in Monaten



Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert die Dauer der Verfahren und liegt für UVP-Verfahren bei 10,9 Monaten und für vereinfachte Verfahren bei 6,6 Monaten (siehe Abbildung 19). Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kam es in den Jahren 2018 bis 2020 zu abweichenden Verfahrensdauern gegenüber dem langjährigen Durchschnitt aufgrund besonders aufwändiger Verfahren. Zu diesen UVP-Verfahren zählen insbesondere die Spange Wörth oder die Hochleistungsstrecke-Strecke Wien – Salzburg (viergleisiger Ausbau) und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz-Marchtrenk.

Abbildung 19 Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis zur Entscheidung in den Jahren 2009 – 2020 in Monaten



3.5.4 UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden

Die Genehmigungsanträge und Entscheidungen nach Behörde zeigen für die Niederösterreichische Landesregierung im Zeitraum zwischen 2009 bis 2020 die meisten beantragten UVP-Verfahren (in Summe 121). Die nächsthäufigsten Anträge für UVP-Verfahren wurden zu je gleichen Teilen mit je 26 bei der Burgenländischen, der Steirischen und der Oberösterreichischen Landesregierung gestellt.

Tabelle 5 weist die entsprechenden Zahlen für Genehmigungsanträge und Entscheidungen aus.

Tabelle 5 Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge und der Entscheidungen für die Jahre 2009 bis 2020 nach UVP-Behörde

Art	Behörde	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Genehmigungsanträge	NÖ LReg	8	14	20	14	12	18	13	4	4	5	4	5	121
	Bgld LReg	2	7	1	1	4	4	7	0	0	0	0	0	26
	Stmk LReg	5	1	2	2	3	1	2	2	1	2	0	5	26
	OÖ LReg	1	3	2	3	2	1	2	1	3	3	3	2	26
	BMK Schiene	4	3	4	1	2	1	1	1	1	1	3	3	25
	T LReg	4	0	0	1	4	2	1	1	1	0	0	0	14
	Sbg LReg	3	3	0	2	0	2	1	0	0	1	1	0	13
	Wr LReg	3	2	0	0	1	2	2	0	0	2	0	0	12
	BMK Strasse	3	1	1	1	0	2	0	1	2	0	0	0	11
	Ktn LReg	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	6
Vbg LReg	1	0	2	0	1	0	0	1	0	0	0	1	6	
Entscheidungen	NÖ LReg	7	13	16	14	9	13	13	13	3	5	4	4	114
	Bgld LReg	2	6	2	2	2	6	6	2	0	0	0	0	28
	OÖ LReg	2	1	2	4	2	0	2	2	3	3	3	2	26
	Stmk LReg	2	3	2	3	2	4	0	1	1	1	2	1	22
	BMVIT Schiene	2	3	3	2	3	1	1	2	0	2	0	1	20

Art	Behörde	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	BMVIT Strasse	6	0	1	0	1	1	3	1	1	2	2	0	18
	Wr LReg	3	3	1	1	1	2	0	0	2	1	1	0	15
	Sbg LReg	1	0	1	1	2	2	3	0	1	0	1	0	12
	T LReg	1	2	1	1	0	0	1	2	1	0	1	2	12
	Vbg LReg	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	0	0	6
	Ktn LReg	1	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	5

3.6 UVP im Bereich Bodenreform

Im Bereich der Bodenreform kann ein UVP-Verfahren

- einerseits im Zusammenhang mit der Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungsverfahren und
- andererseits hinsichtlich bestimmter Verfahren zur Trennung von Wald und Weide sowie zur Schaffung von Reinweide erforderlich werden.

Mit Entfall von Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“) durch Art. 1 Z 8 der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, sind das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten außer Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer mit Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Bodenreform sind in Kraft.

Im Zeitraum von 1.3.2018 bis 1.3.2021 wurde im Bereich der Bodenreform nur von der Vorarlberger Landesregierung als Agrarbehörde ein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt

und mit Bescheid rechtskräftig abgeschlossen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht notwendig.³²

Bei dem durchgeführten Flurbereinigungsverfahren Ludescherberg-Locha (Verfahrensfläche ca. 13 ha) wurde am 12.2.2020 ein UVP-Feststellungsbescheid erlassen mit dem Ergebnis, dass

- im Rahmen des vorgelegten Projektes keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 16a Flurverfassungsgesetz durchzuführen ist;
- die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke durch einen begrünten Schlepperweg (100 m bestehend, 230 m neu) eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie den Bestand der Kulturlandschaft sichert.

3.7 Anerkennung von Umweltorganisationen

Umweltorganisationen haben seit der UVP-G-Novelle 2004 die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Die Teilnahme an einem UVP-Verfahren setzt eine Anerkennung als Umweltorganisation nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 voraus. Diese Anerkennung erfolgt, wenn die Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt sind, durch Bescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Diese Anerkennung bietet einerseits eine Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtssicherheit für alle Beteiligten und andererseits eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen. Durch die Gewerberechtsnovelle 2005³³ wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-

³² Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage durch das BMLRT an die Agrarbehörden der Länder hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren sowie einer Anfrage bei den Landesverwaltungsgerichten.

³³ BGBl. I Nr. 85/2005, GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch I Nr. 96/2017, EG-K BGBl. I Nr. 127/2013 idF I Nr. 81/2015, MinroG BGBl. I Nr. 38/1999 idF I Nr. 73/2018, AWG 2002 BGBl. 102/2002 idF 73/2018.

Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) und dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), übernommen; ebenso wird im AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen³⁴ auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird verwaltungsökonomisch an den Anerkennungsbescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) durch andere Genehmigungsverfahren angeknüpft.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgesehen: Organisation als Verein oder als Stiftung; Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck; Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mindestens dreijähriger Bestand im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes und eine Mindestanzahl von einhundert Mitgliedern. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedervereine umfassen, die selbst die oben genannten Kriterien erfüllen und gemeinsam die für fünf Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl (500) erreichen. Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen. Die Mitgliederanzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen, dies kann beispielsweise durch die Bescheinigung eines Notars oder Wirtschaftsprüfers erfolgen, der die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.

Mit Stand 1.5.2021 sind **55 Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 anerkannt.**

³⁴ Siehe etwa § 5 Abs. 1a und 1b Bgld. ISUG (IPPC und Seveso III-Betriebe und Umweltinformationsgesetz), LGBl. Nr. 8/2007 idF 26/2021 und § 4 Abs. 3 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 59/2005 idF 33/2021.

Seit der UVP-G Novelle 2018 bzw. im Berichtszeitraum wurden (mit Stand 1.5.2021) 8 neue Umweltorganisationen anerkannt. Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMK veröffentlicht.³⁵

3.8 Überprüfung von Umweltorganisationen durch das BMK

Seit der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 80/2018, ist eine regelmäßige Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen durchzuführen. Diese Regelung soll der fortlaufenden Transparenz und der in angemessenen Abständen zu überprüfenden Aktualität des einschlägigen Betätigungsfeldes und der Erfüllung der sonstigen Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 dienen.

Alle drei Jahre ist bei anerkannten Umweltorganisation die Einhaltung der Kriterien des § 19 Absatz 6 durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung zu prüfen, beziehungsweise auch wenn eine UVP-Behörde dies verlangt. Die Unterlagen sind von Umweltorganisationen unaufgefordert innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Anerkennungsbescheids.

Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen deren Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für diese bereits anhängigen Verfahren aufrecht. Werden die Kriterien des § 19 Absatz 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt, ist mit Bescheid die Anerkennung der Umweltorganisation zu widerrufen mit der Folge, dass diesen Umweltorganisationen – mit der oben genannten Ausnahme – keine Verfahrensrechte mehr zukommen.

Für Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G Novelle 2018 (1. Dezember 2018) bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt waren, war gemäß der Übergangsbestimmung in § 46 Absatz 28 eine Vorlagepflicht bis 1. Dezember 2019 vorgesehen.

³⁵ Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen auf der [Website des BMK](#)

Der Großteil der anerkannten Umweltorganisationen wurden daher im Jahr 2019 überprüft. Die anerkannten Umweltorganisationen wurden seitens des damaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) über die Änderungen informiert und ersucht, die Unterlagen zur Überprüfung an das BMNT zu übermitteln. Die Unterlagen waren bis 1. Dezember 2019 an das BMNT zu übermitteln (§ 19 Abs. 9 und § 46 Abs. 28 Z 5 UVP-G 2000).

51 anerkannte Umweltorganisationen hatten Unterlagen für die Überprüfung bis 1.12.2019 vorzulegen. 78 Prozent der zu überprüfenden Umweltorganisationen wurden erfolgreich überprüft. Das sind 40 erfolgreich überprüfte Umweltorganisationen. Von 11 Umweltorganisationen wurden, trotz mehrfacher Aufforderung, keine (vollständigen) Unterlagen zur Überprüfung übermittelt. Eine Umweltorganisation hat gegen den Bescheid Beschwerde erhoben.

3.9 Beschwerden von Umweltorganisationen

Mit der UVP-G-Novelle 2018 wurde gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 für anerkannte Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 die Möglichkeit eröffnet, gegen einen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneinenden Feststellungsbescheid einer UVP-Behörde eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Im Berichtszeitraum wurde in 21 Fällen Entscheidungen über Beschwerden nach § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 durch das Bundesverwaltungsgericht getroffen. Umweltorganisationen waren im Zeitraum von 1.3.2018 bis 1.3.2021 in einer von insgesamt acht Beschwerden gegen negative Feststellungsentscheidungen erfolgreich, in dem Sinne, dass das Bundesverwaltungsgericht für eine UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens entschieden hat.

4 Bundesverwaltungsgericht

4.1 Allgemeines

Durch die auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene verabschiedeten **Regelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich** wurden die Aufgaben des Umweltsenates, verfassungsrechtlich eine unabhängige Sonderverwaltungsbehörde zur Entscheidung über Berufungen in Verfahren zur Projektgenehmigung nach dem UVP-G, dem **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) übertragen³⁶, das mit 1.1.2014 eingerichtet wurde und seither als **Rechtsmittelgericht** über Beschwerden in Angelegenheiten **nach dem UVP-G 2000** (§ 40 UVP-G 2000) agiert.³⁷

Das BVwG entscheidet auch über Beschwerden bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt, also gegen sämtliche teilkonzentrierten Genehmigungsbescheide des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der Landesregierungen nach § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken. Das mit unabhängigen Berufsrichtern und -richtern ausgestattete BVwG entscheidet im Zusammenhang mit UVP-Beschwerdeangelegenheiten. In UVP-Feststellungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 entscheidet ein Einzelrichter am BVwG, während bei UVP-Genehmigungsverfahren das Bundesverwaltungsgericht in Dreier-Senaten entscheidet. Ausgenommen von der Entscheidungskompetenz des BVwG in UVP-Angelegenheiten sind Strafverfahren nach § 45 UVP-G 2000. Hierfür sind die Landesverwaltungsgerichte zuständig.

An dieser Stelle sollen auch ausgewählte Entscheidungen, die auch in der Öffentlichkeit und der Fachliteratur diskutiert werden, kurz skizziert werden:

Mehrere Entscheidungen im Berichtszeitraum befassten sich mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-"Salzburgleitung". Im Februar 2019 erteilte das BVwG die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Errichtung und zum Betrieb des im

³⁶ BGBl. I Nr. 95/2013, Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat.

³⁷ BGBl. I Nr. 51/2012, Art. 7

Bundesland Salzburg liegenden Teils der 380-kV-Leitung³⁸ und bestätigte damit den diesbezüglichen Bescheid der Salzburger Landesregierung vom Dezember 2015. Dagegen erhoben zahlreiche Anrainer, Gemeinden und Bürgerinitiativen - zum Teil nach Erhebung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, deren Behandlung jeweils abgelehnt wurde - ordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2020, Ro 2019/04/0021-0024 ua., wies der VwGH die Revisionen als unbegründet ab und bestätigte die Genehmigung für die 380-kV-Salzburgleitung. Der VwGH hat festgehalten, dass sich die behördliche Zuständigkeit nach der Lage der Stromleitung richtet (sohin die Salzburger UVP-Behörde für den Teil der Stromleitung im Bundesland Salzburg). Weder aus der Judikatur des EuGH noch aus jener des VwGH lasse sich ableiten, dass für eine UVP-Genehmigung nicht mehrere Behörden örtlich zuständig sein können. Außerdem hat der VwGH festgehalten, dass die Differenzierung zwischen Rodungen und Trassenaufhiebe im konkreten Fall nicht problematisch sind. Außerdem bestehe ein öffentliches Interesse an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz.

Die UVP-Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerks Kühltai sowie eines weiteren Speichersees samt Beileitungen zu den bestehenden Anlagen der Kraftwerksgruppe Silz-Sellrain wurde mit der Entscheidung des VwGH vom 28.5.2020, Ra 2019/07/0081 bis 0084-6, bestätigt. Die Revisionen einer Standortgemeinde, dreier Umweltorganisationen und einer Bürgerinitiative gegen das im 2. Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2019, wurden vom VwGH am 28. Mai 2020 zurückgewiesen. Die Revisionen zeigten keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, denn das BVwG hatte mit der Entscheidung vom 26. Juni 2019 Vorgaben aus dem ersten VwGH-Erkenntnis vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 ua erfüllt und insbesondere Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Moorlebensraums vorgeschrieben. Fragen hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem jeweiligen Stand der Technik, der konkret schutzgutbezogenen vorzunehmenden Art der Kompensationsberechnung und der sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen sind jeweils von Sachverständigen zu beantworten. Bei der Auflagenerteilung ist der Spielraum der Behörde insofern begrenzt, als sie nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren.

³⁸ BVwG v. 26.2.2019, W155 2120762-1/478E, 380-kV-Salzburgleitung

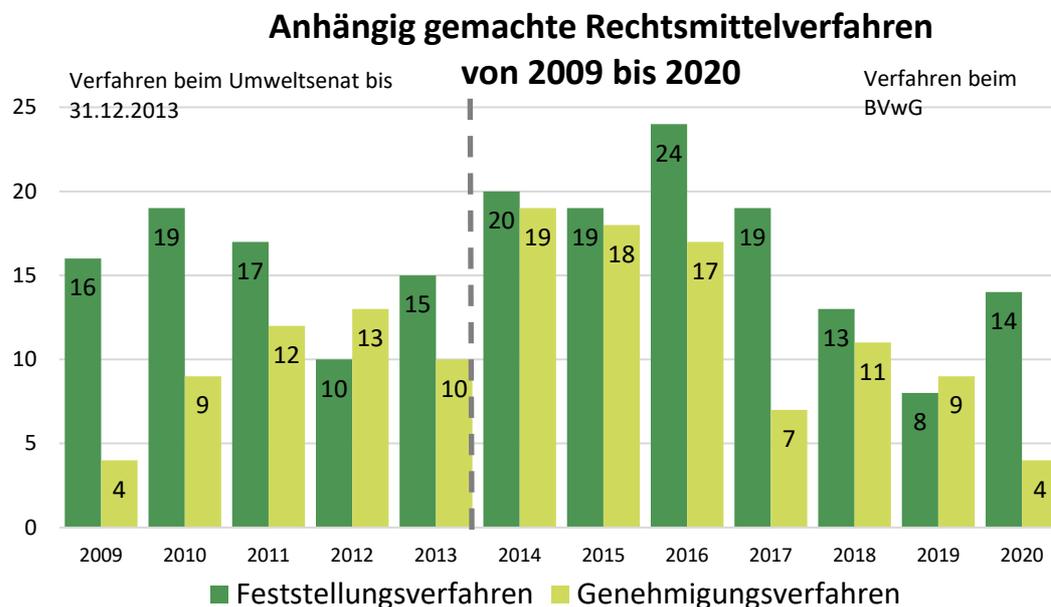
4.2 Statistische Auswertung der Rechtsmittelverfahren

4.2.1 Langfristige Betrachtung ab 2000

Zahl der Rechtsmittelverfahren

In den Jahren von 2000 bis 2013 wurden in Summe 303 Verfahren beim Umweltsenat (202 Feststellungsverfahren, 101 Genehmigungsverfahren) anhängig gemacht. Seit 2014 werden Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschieden. Von 1.1.2014 bis 1.3.2021 wurden zu 202 Verfahren beim BVwG (117 Feststellungsverfahren, 85 Genehmigungsverfahren) Beschwerden eingebracht (siehe Abbildung 20). Damit waren bisher 535 Rechtsmittelverfahren anhängig.

Abbildung 20 Anzahl der beim US und beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 2000 bis 31.12.2020³⁹

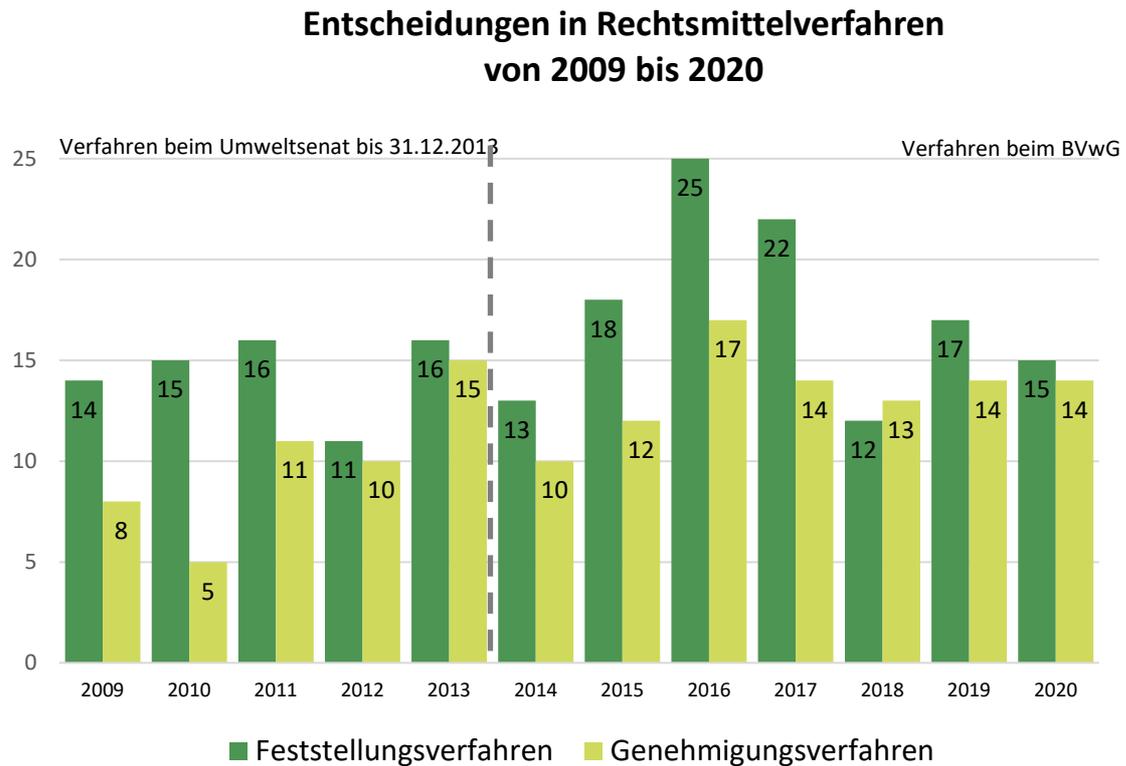


³⁹ Für den aktuellen Bericht wurden Ergänzungen vom BVwG zu den Antragsdaten der letzten Jahre eingearbeitet.

Rechtsmittelentscheidungen

Im selben langfristigen Zeitraum (1.1.2000 bis 1.3.2021) wurden vom Umweltsenat (US) 289 Entscheidungen (190 Feststellungsverfahren, 99 Genehmigungsverfahren) und vom BVwG 220 Entscheidungen (125 Feststellungsverfahren, 95 Genehmigungsverfahren) getroffen, das sind in Summe 509 Rechtsmittelentscheidungen (siehe Abbildung 21).

Abbildung 21 Anzahl der Entscheidungen des US und des BVwG von 2000 bis 31.12.2020

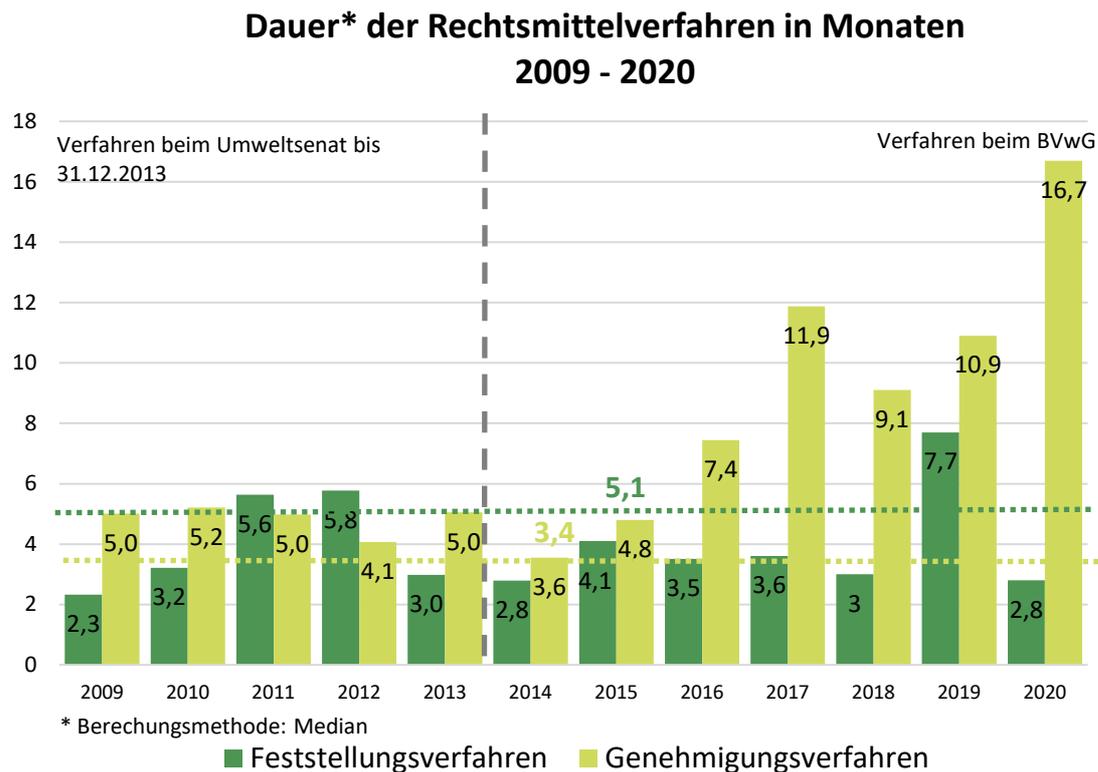


4.2.2 Verfahrensmonitoring zu den Rechtsmittelverfahren

Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren

Die mittlere Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren (Umweltsenat bis 31.12.2013, Bundesverwaltungsgericht seit 1.1.2014), mit Hilfe des Medians⁴⁰ berechnet, lag für Feststellungsverfahren bei 3,4 Monaten, für Genehmigungsverfahren bei 5 Monaten. Die längere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren seit dem Jahr 2016 ist auf Entscheidungen zu sehr komplexen Vorhaben wie Wasserkraftwerksprojekten, den Semmering-Basistunnel, die 3. Piste des Flughafen Wien Schwechat, die Linzer Autobahn A 26, den Stadttunnel Feldkirch oder die 380-KV Salzburgleitung zurückzuführen (siehe Abbildung 22).

Abbildung 22 Mittlere Verfahrensdauer beim US und BVwG von 2009 bis 2018 in Monaten



⁴⁰ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

4.3 Dokumentation und Entscheidungen

Auf der Internetseite des BVwG⁴¹ werden die Entscheidungen zum UVP-G 2000 veröffentlicht. Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates und des BVwG samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter dem Link www.ris.bka.gv.at sowie in der UVP-Dokumentation⁴² abrufbar. Im Rechtsinformationssystem des Bundes finden sich auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), sowie ein Link zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

⁴¹ Nähere Informationen finden Sie auf der [Website des Bundesverwaltungsgerichts](#).

⁴² umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation

5 Unterstützung und Kontrolle des Vollzugs

5.1 Leitfäden und Rundschreiben

Vom BMK (bzw. zuvor vom BMNT bzw. BMLFUW) und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Judikatur des Umweltsenates und in weiterer Folge des Bundesverwaltungsgerichts und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, sowie des Europäischen Gerichtshofs, reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform (Übergang vom Umweltsenat an das Bundesverwaltungsgericht) und den Novellen des UVP-G 2000 sowie auf Grund der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des Europäischen Gerichtshofs wurde das **Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLFUW (nunmehr BMK)**⁴³, mit Stand Juni 2015 herausgegeben, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015. Das Rundschreiben befindet sich in Überarbeitung.

Der allgemeine UVE-Leitfaden des BMNT (nunmehr BMK) enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Der Leitfaden wurde im Jahr 2019 überarbeitet. Der Leitfaden ist als Wegweiser für die Ausarbeitung einer UVE anzusehen, nicht jedoch als rechtsverbindliche Handlungsanleitung. Vorhabens- sowie standortspezifische Gegebenheiten führen zwangsläufig zu abweichenden Vorgangsweisen. In diesem Leitfaden wurde daher versucht, allgemeingültige und für möglichst viele Vorhabenstypen relevante

⁴³ Das Rundschreiben wird auf der Website des BMK zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter [Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#)

Grundsätze und Leitgedanken darzustellen, die bei der Erstellung einer UVE beachtet werden sollen.

Weiters wurden vom BMLFUW (nunmehr BMK) **Leitfäden**⁴⁴ zur **Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen herausgegeben:

- Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbau;
- Schigebiete;
- Intensivtierhaltungen;
- Städtebauvorhaben.

Zusätzlich gibt es auch Leitfäden zu speziellen Themen wie:

- Einzelfallprüfung,
- sowie zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE (mit den Spezialteilen: Abfallverbrennungsanlagen, Bergbau, EKZ und Beherbergungsbetriebe, Industrie und Gewerbeparks, Industrieanlagen und Schigebieten).

Vom Umweltbundesamt wurden zum Thema UVP folgende Leitfäden⁴⁵ herausgegeben:

- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“

Der Leitfaden „UVP und IG-L“ wurde im Jahr 2020 entsprechend den Änderungen der Rechtslage, des Wissensstandes und der Belastungssituation aktualisiert. Er soll Behörden bei der UVP von Vorhaben in Gebieten, in denen die Luftschadstoff-Grenzwerte überschritten wurden, unterstützen.

⁴⁴ Alle Leitfäden werden auf der Website des BMK zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter [Leitfäden](#).

⁴⁵ Diese Leitfäden finden Sie unter [Umweltbundesamt Umweltverträglichkeitserklärung](#).

5.2 Arbeitskreise

Ein UVP-Arbeitskreis, an dem Vertreter/innen der Vollzugsbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen, findet regelmäßig statt. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

In der Berichtsperiode betrafen die Diskussionen insbesondere die Neuerungen aufgrund der erfolgten UVP-G-Novelle und Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Höchstgerichte und auch jener des EuGH. Weiters wurde über Fragen des Vollzugs der einzelnen UVP-Behörden diskutiert, sowie über die Auslegung einzelner UVP-G-Bestimmungen in der Vollziehung bzw. in der Judikatur und die Umsetzung der UVP-RL 2014/52/EU. Im Jahr 2020 konnte der UVP-Arbeitskreis aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht stattfinden.

5.3 Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle ist gemäß § 22 UVP-G 2000 für Vorhaben der Spalte 1 (gemäß Anhang 1 UVP-G 2000) durchzuführen. Die Nachkontrolle ist von den zur Vollziehung der einzelnen Materien gesetzen zuständigen Behörden gemeinsam mit der UVP-Behörde durchzuführen. Für Vorhaben des 3. Abschnittes ist die Nachkontrolle gemäß § 24h Abs. 5 und 6 durchzuführen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der § 22 Abs. 1 ergänzt, sodass die Initiative zur Nachkontrolle der UVP-Behörde übertragen wurde. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle ist entweder im Abnahmebescheid (§ 20 Abs. 5) bzw. – wenn eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist – im Genehmigungsbescheid (§ 20 Abs. 6) festgelegt.

Gegenstand der Nachkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der anzuwendenden normativen Bestimmungen. Weiters ist ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand vorzunehmen. In der Praxis hat es sich bewährt, je nach Umweltauswirkungen Schwerpunkte zu setzen. Die Nachkontrolle sollte v.a. auch dazu dienen, Erkenntnisse für

zukünftige UVP-Verfahren zu dokumentieren z.B. durch Identifizierung problematischer Bereiche bzw. bester Praktiken. Dazu gehört u.a. die Evaluierung von Maßnahmen zur Feststellung der Effizienz von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen.

In der UVP-Dokumentation lagen am Ende des Berichtszeitraums (1.3.2021) Unterlagen zur Nachkontrolle von 74 UVP-Verfahren vor. Bei insgesamt 154 Verfahren wurde bereits eine Abnahmeprüfung bzw. Teilabnahmeprüfung(en) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle für ein UVP-Verfahren kann je nach Baubeginn und Dauer der Errichtungsphase stark variieren.

Von den insgesamt 74 Nachkontrollen, die bereits durchgeführt wurden, fallen 17 in den Berichtszeitraum von 1.3.2018 bis 1.3.2021.

5.4 UVP Dokumentation

Gemäß § 43 UVP-G 2000 ist beim Umweltbundesamt eine UVP-Dokumentation eingerichtet, die die durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des/der Projektwerbers/Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind dem/der Bundesminister/in von den zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen zu laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren kommen zumeist von interessierten Anrainer/innen oder von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen oder Fachgutachten beauftragt sind.

Datenbanken zum leichteren Abfragen standardisierter Daten für UVP-Verfahren und Feststellungsverfahren, allgemeine Informationen zur UVP in Österreich und zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter umweltbundesamt.at/uvpsup oder über die Internetseite des BMK zugänglich. Auf [UVPmaps](#) sind alle erstinstanzlich genehmigten Vorhaben mittels geographisch verorteter, vorhabensspezifischer Symbole zu finden.

6 Zur Tätigkeit des Umweltrates

6.1 Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 UVP-G. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW (nunmehr der/des Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

6.2 Zusammensetzung und Tätigkeit des Umweltrates

Der Umweltrat besteht aus 23 Mitgliedern und 23 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 UVP-G 2000 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Industriellenvereinigung, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMK, dem BKA, den Umweltschützer/innen und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden. Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren /dessen Rechte und Pflichten. Der Umweltrat hat am 2.3.1995 eine Geschäftsordnung beschlossen, die seither einmal, am 27.1.2014, ergänzt wurde, indem eine Bestimmung über die Beiziehung von Expert/innen zu Sitzungen des Umweltrates beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw. Seit Bestehen des Umweltrates wurden 34 Sitzungen abgehalten.

Im Berichtszeitraum des 8. UVP-Berichts erfolgten drei Sitzungen des Umweltrates. Gegenstand der Sitzungen waren insbesondere Gesetzesänderungen sowie sonstige aktuelle UVP-relevante Themen. In der 31. Sitzung am 20. Juni 2018 wurde ausführlich über die UVP-G-Novelle 2018 diskutiert, die zum damaligen Zeitpunkt kurz vor dem Begutachtungsverfahren stand. Der Entwurf des 7. UVP-Berichts wurde dem Umweltrat übermittelt und in dieser Sitzung vorgestellt. Der Umweltrat hat keine Stellungnahme zum 7. UVP-Bericht abgegeben. Aufgrund des Diskussionsbedarfes zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes und der hierzu ergangenen Fachstellungnahme des damaligen BMNT (nunmehr BMK) wurde die 32. Sitzung am 4. Oktober 2018 einberufen, um den Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes zu diskutieren. In der 33. Sitzung am 9. Mai 2019 war insbesondere die UVP-G-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 80/2018) Gegenstand von Diskussionen, die seit 1.12.2018 in Kraft ist. Im Übrigen wurden die Teilnehmer:innen des Umweltrates bei der 33. Sitzung über die neue Verordnung belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II Nr.101/2019) informiert und ein hierzu eingeladenen Experte des Umweltschützers gab einen Überblick zum Thema Bioökonomiestrategie. Der 8. UVP-Bericht wurde dem Umweltrat im Februar 2022 übermittelt und in der Sitzung am 17.2.2022 diskutiert.

7 UVP in Europa und international

7.1 UVP-RL

Zur UVP-RL generell siehe Kapitel 2.1.1.

7.1.1 Aktivitäten der Kommission zur Anwendung der UVP-RL

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Hilfestellungen zur Anwendung der UVP-RL. Im Jahr 2020 wurde ein aktualisiertes Kompendium zu den Urteilen des EuGH in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung herausgegeben, im Jahr 2019 ein Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der UVP-RL.

Im weiteren hat die Kommission im Lichte der UVP-ÄndRL (2014/52/EU) aktualisierte Leitfäden zu Screening (Feststellung der UVP-Pflicht), Scoping (Abklärung des Untersuchungsrahmens) und zum UVP-Bericht (UVE) sowie Leitlinien für die Straffung der UVP und einen Leitfaden zur Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-RL aufgeführten Projektkategorien publiziert.⁴⁶ Seit 2020 wird seitens der Kommission ein Leitfaden zu Projektänderungen unter der UVP-RL erarbeitet. Anlass dafür ist insbesondere das Urteil des EuGH zu Laufzeitverlängerungen von Kernkraftwerken sowie die im Rahmen der Espoo-Konvention erarbeiteten Leitlinien hierzu (siehe Kapitel 7.3.1).

7.1.2 Regelmäßiges Expert/Innentreffen zur UVP-RL

Die Kommission veranstaltet zweimal jährlich ein Expert/innentreffen zur Anwendung der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neueste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Judikatur des EuGH und Vollzugsfragen zur UVP-RL diskutiert. Die Protokolle werden seit 2011 auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Unter der österreichischen Ratspräsidentschaft fand im September 2018 ein Expert/innentreffen in Wien statt. 2019 gab es Experten/innentreffen in Bulgarien und Finnland. Die Treffen im Jahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 haben aufgrund der COVID-19 Situation online stattgefunden.

⁴⁶ Die Leitfäden sind öffentlich zugänglich auf der Website der Europäischen Kommission.

7.2 Transeuropäische Netze Energie und Verkehr – Weiterentwicklung

7.2.1 Transeuropäische Netze Energie (TEN-E)

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E) vom 17. April 2013 betrifft transeuropäische Energieinfrastrukturen und etabliert ein förderfähiges System für „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI) in Europa.⁴⁷ Diese Verordnung hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt und ist unmittelbar anwendbar. Im Rahmen des Europäischen Grünen Deals hat die Kommission im Dezember 2020 einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung vorgelegt⁴⁸, um die Verwirklichung der EU-Dekarbonisierungsziele 2030 und des Ziels der Klimaneutralität 2050, sowie auch die Marktintegration, die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb voranzutreiben. Derzeit wird der Vorschlag auf EU-Ebene in der Ratsarbeitsgruppe Energie verhandelt.

Die **TEN-E-VO** enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen, für die auch begleitende **innerstaatliche Regelungen** notwendig waren. Diese Bestimmungen wurden im Energie-Infrastrukturgesetz und im 6. Abschnitt des UVP-G 2000 umgesetzt.

Als betroffene Infrastrukturkategorien nennt die TEN-E-VO Stromleitungen, Stromspeicheranlagen, Fernleitungen für den Transport von Gas, Speicher für Gas und Rohrleitungen für den Transport von Erdöl und CO₂ samt deren Speicher, jeweils samt Nebenanlagen für diese Projekte. Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („PCI-Liste“) angeführt.⁴⁹ Aufgrund der Größe dieser meist grenzüberschreitenden Vorhaben ist vielfach der Schwellenwert nach dem UVP-G 2000 überschritten und damit überwiegend eine UVP für solche PCI notwendig. Als notwendige innerstaatliche Begleitregelung wurde daher mit der UVP-Novelle 2016⁵⁰ ein neuer 6. Abschnitt im UVP-

⁴⁷ Aus dem Engl. als „PCI“ bezeichnet: Projects of Common Interest.

⁴⁸ COM(2020) 824 final vom 15.12.2020

⁴⁹ Die 1.Unionsliste, als delegierte VO (EU) Nr 1391/2013 der Europäischen Kommission, wurde am 14.10.2013 verabschiedet und wird alle zwei Jahre erneuert. Die 3.Unionsliste wurde am 23.11.2017 verabschiedet gemeinsam mit einer Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM (2017) 718).

⁵⁰ BGBl. I Nr. 4/2016

G 2000 mit Sonderbestimmungen für diese UVP-pflichtige Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der TEN-E-VO eingefügt. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird grundsätzlich das integrierte Schema (Art. 8 Abs. 3 lit. a der TEN-EVO) mit Alleinzuständigkeit der UVP-Behörde angewendet. Bei Zuständigkeit mehrerer UVP-Behörden kommt der Energie-Infrastrukturbehörde ebenso wie bei Vorhaben, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, eine Koordinierungsfunktion im Sinne des Kooperationschemas (Art. 8 Abs. 3 lit. c der TEN-E-VO) zu.

7.2.2 Transeuropäische Netze Verkehr (TEN-V)

Die Kommission hat im Mai 2018 einen Vorschlag über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vorgelegt.⁵¹ Das Hauptziel des Vorschlags ist es, Genehmigungsvorschriften zu vereinfachen, um die Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu erleichtern. So soll eine Behörde Hauptanlaufstelle für die Vorhabenträger sein und das Genehmigungsverfahren darf eine Dauer von vier Jahren nicht überschreiten. Die Richtlinie wurde im Juli 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kungemacht.⁵²

7.3 Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention

7.3.1 Allgemeines zur Espoo-Konvention

Das Übereinkommen **über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention)** wurde im Rahmen der UN-ECE am 25.2.1991 in Espoo (Finnland) beschlossen und ist am 10.9.1997 in Kraft getreten. Mit Stand März 2021 zählt sie 45 Vertragsstaaten und 30 Unterzeichnerstaaten. Österreich hat die Konvention am 27.7.1994 ratifiziert und mit BGBl. III Nr. 201/1997 am 28.11.1997 kundgemacht. Es handelt sich um einen Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, der durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, die Konvention wurde in § 10 UVP-G 2000 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Im Rahmen der EU wurde sie durch Art. 7 der UVP-RL umgesetzt. Seit Bestehen

⁵¹ COM(2018) 277 final vom 17.5.2018

⁵² Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), EU ABL L 258/1.

gab es zwei Novellierungen, die erste wurde am 27.2.2001 im Rahmen der zweiten Vertragsstaatenkonferenz in Sofia, die zweite bei der 3. Vertragsstaatenkonferenz in Cavtat, Kroatien, am 4. Juni 2004 beschlossen.⁵³ Bei beiden Novellierungen ging es um begriffliche und formale Anpassungen und solche an die UVP-Richtlinie, um die Öffnung der Konvention für Nicht-ECE-Mitglieder, die Einführung eines Reviews of Compliance-Verfahrens und die Erweiterung des Anhang I um weitere Projekttypen.

Die Konvention sieht vor, dass bestimmte, in einem Anhang aufgelistete Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben können, den betroffenen Staaten notifiziert werden und die Öffentlichkeit des betroffenen Staates an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligt wird. Die Konvention enthält 20 Artikel und sieben Anhänge (neben der Projektliste eine Auflistung zum Inhalt der UVP-Dokumentation, der maßgeblichen Bestimmungskriterien der Abschätzung von negativen Umweltauswirkungen, Regeln zu einem Untersuchungsverfahren, Bestimmungen zu einer Post-Project-Analyse, Elemente für bi- und multilaterale Zusammenarbeit sowie Schiedsregeln im Streitfalle). **Im Zuge der Notifizierung eines Vorhabens informiert der Ursprungsstaat die betroffenen Staaten** über das Projekt und die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, über das UVP-Verfahren, die mögliche Art der Entscheidung und eine angemessene Frist für die Übermittlung der Rückmeldung zur Verfahrensteilnahme bzw. für Stellungnahmen. Auf Verlangen eines Staates, dem ein Vorhaben nicht notifiziert wurde, sind diesem Angaben über Vorhaben und mögliche Umweltauswirkungen zu übermitteln. Die Gewährleistung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates stellt einen Kernpunkt der Konvention dar. Der Öffentlichkeit des betroffenen Staates ist im selben Umfang wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaats die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben, wozu neben der Möglichkeit zur Stellungnahme gegebenenfalls auch die Teilnahme an einer öffentlichen Erörterung gehört. Die vom betroffenen Staat und seiner Öffentlichkeit eingebrachten und übermittelten Stellungnahmen sind von der Behörde des Ursprungsstaates zu berücksichtigen. Die Konvention sieht auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Konsultationen auf Behördenebene vor. Die

⁵³ Die erste Änderung ist am 26.8.2014 nach Art. 14 Abs. 4 der Konvention in Kraft getreten ist. Sie zählt 35 Mitgliedstaaten, Österreich hat sie am 14.9.2006 ratifiziert und den Beschluss des Nationalrates über den Abschluss des Staatsvertrages betreffend die erste Änderung zur Konvention – aber auch bereits betreffend die zweite Änderung zur Konvention – am 16.12.2014 im BGBl. III Nr. 241/2014 kundgemacht. Die 2. Änderung ist am 23.10.2017 in Kraft getreten, sie zählt 35 Mitgliedstaaten, Österreich hat sie mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14.9.2006 beim Generalsekretär der VN ratifiziert und wie erwähnt mit BGBl. III. Nr. 241/2014 kundgemacht.

mit Entscheidungsgründen versehene Genehmigungsentscheidung ist wie das Ergebnis der UVP dem betroffenen Staat zu übermitteln.

Als Entscheidungsgremium der Konvention, die organisatorisch von einem in Genf ansässigen Sekretariat bei der UN-ECE geleitet wird, dient die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties, kurz MoP), die alle drei Jahre tagt. In der Zwischenperiode finden vorbereitende Arbeitsgruppensitzungen statt. Die Mitgliedstaaten, die auf freiwilliger Basis ihre Beiträge zum Budget der Konvention entrichten, haben über Arbeitsprogramm, Finanzen und Budget, Strategien, Personalfragen, über Fragen der Konventionsauslegung und den Fortgang der Konventionsverletzungsfälle zu entscheiden: Zur Prüfung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen wurde 2001 (MoP-2) ein Vertragseinhaltungs-Komitee (Implementation Committee) geschaffen, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von acht Mitgliedstaaten zusammensetzt. Sowohl Staaten als auch Einzelne und Umweltverbände können Eingaben machen und Beschwerden vorbringen. Die durch MoP-Beschlüsse bekräftigte Spruchpraxis dieses Komitees bildet eine wichtige Interpretations- und Auslegungshilfe der Konvention. Seit dem Jahr 2021 hat ein österreichischer Richter den Vize-Vorsitz im Implementation Committee.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Konventionsvorgaben ist die Möglichkeit des Abschlusses von bi- oder multilateralen Übereinkommen vorgesehen. Österreich hat 2005 mit der Slowakischen Republik ein Abkommen geschlossen.⁵⁴ Auch ein von 2007 bis 2013 dauerndes und von der EU ko-finanziertes Projekt diente der verbesserten bilateralen Zusammenarbeit mit den slowakischen Behörden. Mit der Ausarbeitung und Bereitstellung einer interaktiven Online-Plattform - „E-Mat“-Projekt: unter Beteiligung der NÖ Landesregierung, des BMLFUW und des BMVIT, nunmehr BMK, sowie von Umweltschutzverbänden und NGOs - wurden Informationen zu zwischenstaatlichen Verfahren und gesetzlichen Vorgaben dargestellt und vernetzt. Seit 2015 gibt es mit der Tschechischen Republik wieder regelmäßige, jährliche Treffen der Umweltministerien, bei denen auch UVP- und Espoo-Themen besprochen werden. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis angewandt wird.

⁵⁴ BGBl. III Nr. 1/2005.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – **Espoo-Kontaktstelle** in Österreich – nimmt regelmäßig an den **Vertragsstaatenkonferenzen** (MoP) und Arbeitsgruppen der Konvention teil.

Aufgrund der beim Implementation-Komitee immer häufiger eingebrachten Fälle zu Fragen der Konventionsanwendung bei Laufzeitverlängerungen von bestehenden KKW, deren Betriebsbewilligung bzw. vorgesehene Laufzeit abgelaufen ist, wurde eine ad hoc Gruppe ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, ein Leitliniendokument zu erstellen, das sich dieser Fragen unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Laufzeitverlängerungen von KKW annehmen soll. Bei der 7. Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties-MoP) im Jahr 2017 in Minsk wurden die „Good Practice Recommendations“ angenommen, ein Set aus guten Praxis-Beispielen für zwischenstaatliche Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben. Bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties-MoP) vom 8. bis 11.12.2020 in Vilnius (virtuell) wurde die „Guidance on the applicability of the Convention to the lifetime extension of nuclear power plants“ (Leitlinie zur Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken) beschlossen.

7.3.2 Espoo-Verfahren mit Teilnahme Österreichs

Bisher wurden mit allen österreichischen Nachbarstaaten Espoo-Verfahren geführt, wobei sich Österreich vor allem an Verfahren zum Aus- oder Neubau von Kernkraftwerken beteiligt/e. Kommt es zu einer österreichischen Verfahrensteilnahme, haben die UVP-Behörden der sich beteiligenden, betroffenen Bundesländer das Espoo-Verfahren zu führen und für Information und Beteiligung ihrer Öffentlichkeit (Kundmachung und Auflage der Vorhabensunterlagen, Einholen der Stellungnahmen) zu sorgen (§ 10 Abs. 7 UVP-G 2000), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hingegen fungiert als Espoo-Kontakt- und Koordinierungsstelle. Bei Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben nehmen meist alle Bundesländer teil und es wird vom BMK eine Expertenstellungnahme zum Vorhaben beauftragt. Ein abschließender Konsultationsbericht formuliert Stellungnahmen, Empfehlungen und Forderungen. Ist Österreich Ursprungsland eines Vorhabens, so ist nach § 10 Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 vorzugehen.

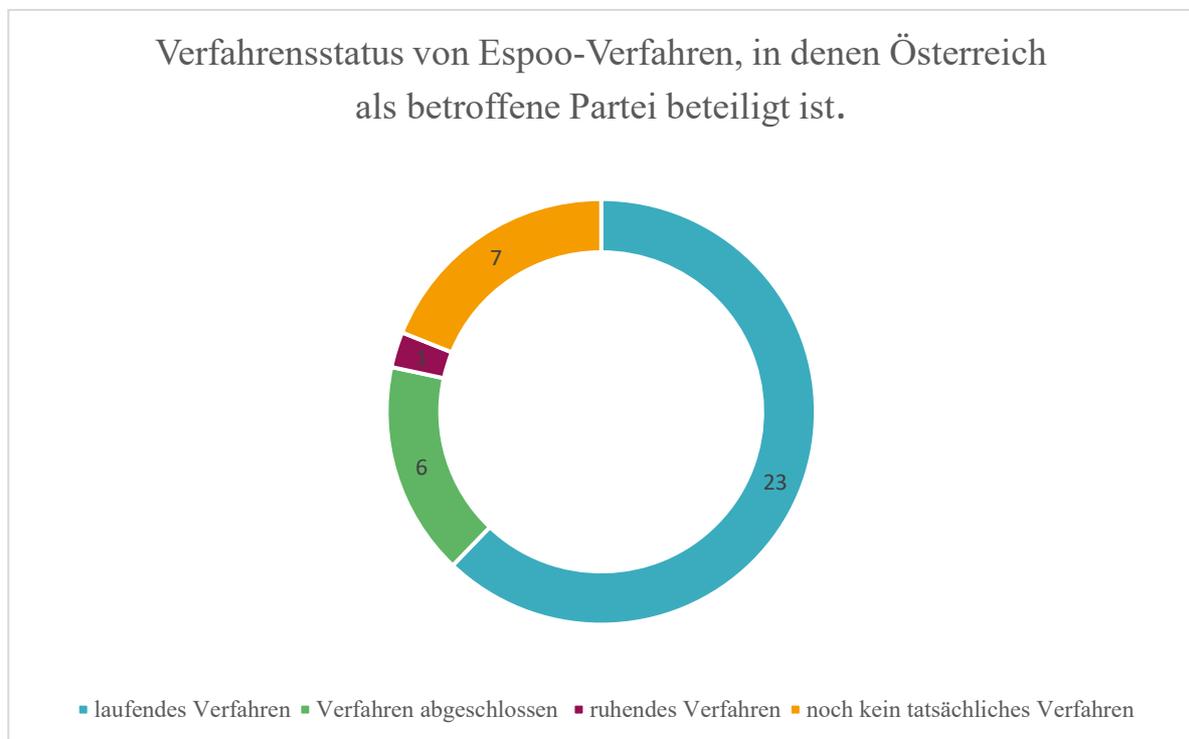
Österreich als betroffene Partei

Mit Stichtag 30. März 2021 gibt es insgesamt 23 laufende Espoo Verfahren, wobei 16 Nuklearbezug haben und 7 sonstige Projekte betreffen. Zum gleichen Stichtag sind 31 Verfahren abgeschlossen, wobei 15 Verfahren Nuklearbezug haben und 16 Verfahren

sonstige Projekte betreffen. Insgesamt wurden im Zeitraum zwischen März 2018 und März 2021 unter Beteiligung Österreichs 6 Espoo-Verfahren abgeschlossen, wovon 2 Nuklearbezug hatten.

7 Verfahren (davon 3 mit Nuklearbezug) befinden sich in der Vorphase der ersten Kontaktaufnahme oder eines Notifizierungersuchens, weshalb diese in der Kategorie „noch kein tatsächliches Verfahren“ geführt werden und ein Verfahren ruht.

Abbildung 23 Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)



Zu Nuklearvorhaben wurden somit bisher 31 Espoo-Verfahren geführt, davon sind 15 abgeschlossen und 16 (SF 2, SK 2, CZ 1, UK 2, SLO 2, UKR 5, BE 1, PL 1) laufend. Ob es sich um Kernkraftwerk-(KKW) Neubau-Vorhaben, um Laufzeitverlängerungen oder Nuklear-Lagerstätten handelt, kann der (Auswahl der) Tabelle 6 entnommen werden.

Selbst Ursprungspartei war Österreich bisher in 12 Verfahren, wovon 10 abgeschlossen wurden. Derzeit gibt es zwei laufende Verfahren. **Insgesamt** gab bzw. gibt es im Berichtszeitraum 66 Espoo-Verfahren, an denen Österreich – als Ursprungs- oder betroffene Partei - beteiligt war bzw. ist.

Abbildung 24 Österreich als betroffene Partei in laufenden Espoo-Verfahren mit Nuklearbezug (im Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)

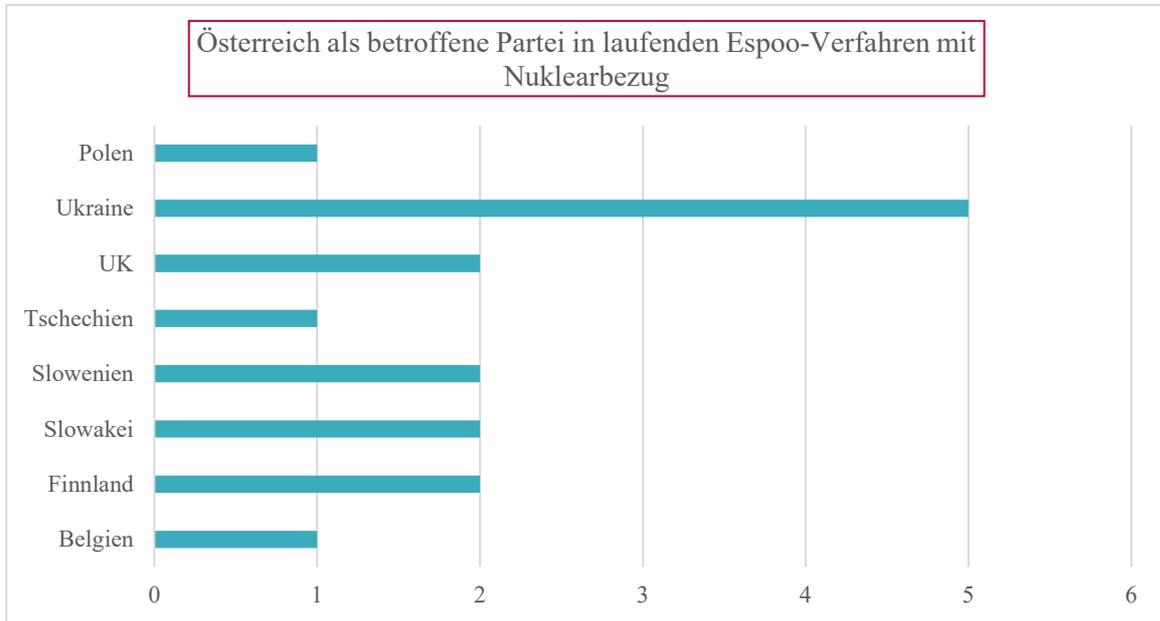


Tabelle 6 Eine Auswahl an Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat (im Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)

Land	Verfahren
Belgien	Seit 2020: Laufzeitverlängerung KKW Doel 1+2 – laufendes Verfahren
Deutschland	Seit 2012: „Organismenwanderhilfe Jochenstein“ (Fischaufstiegshilfe, Landkreis Passau). – laufendes Verfahren.
	Seit 2012: „Energiespeicher Riedl“, (Landkreis Passau). – laufendes Verfahren.
	Seit 2014: Bundeswasserstrasse Donau, Hochwasserschutz-Ausbau in 2 Teilabschnitten: 1. Abschnitt Straubing-Deggendorf, 2. Abschnitt Deggendorf-Vilshofen. Teilnahme OÖ an beiden Verfahren. 02/2021 Anhörungsverfahren per Videokonferenz – laufendes Verfahren.
	Seit 11/2016: „Rückbau des KKW Gundremmingen, Block B“: Übergabe der abschließenden Stellungnahme des BMNT im 02-03/2018, erste Genehmigung 03/2019 – Verfahren abgeschlossen.
Finnland	Seit 2020: Laufzeitverlängerung KKW Loviisa – laufendes Verfahren
Liechtenstein	Seit 2009: FL.A.CH – Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs, auf Seite des FL. Planungsvereinbarung zw. Ö und FL. Teilnahme durch Vbg. Landesregierung, Volksabstimmung in FL gegen Projekt– laufendes Verfahren.

Land	Verfahren
Slowakei	Seit 2014: „Mochovce – Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“, laufendes Verfahren.
	Seit 2017: „Bohunice – Modifizierung der Ableitung von kontaminiertem Wasser aus dem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“, UVP-Status des Vorhabens noch offen. – laufendes Verfahren.
	Seit 2020: Ports Monitoring System im Hafen Bratislava, Beteiligung Bgld und NÖ – laufendes Verfahren.
Slowenien	Seit 2014: Ausbau der 2. Röhre im Karawankentunnel auf SLO Seite. 12/2015 Konsultationen in Klagenfurt. – laufendes Verfahren.
	Seit 2017: „KKW Krsko/Laufzeitverlängerung“. Notifikationsersuchen gestellt - Verfahren eingeleitet.
	Seit 2018: Trockenlager abgebrannte Brennelemente KKW Krško – Verfahren abgeschlossen
Tschechien	Seit 2020: Halámky Steinbruch, Ausweitung der Gewinnung von Kiessand, Beteiligung NÖ, 02/2021 Abschluss Scopingverfahren – laufendes Verfahren.
	Seit 2021: KKW Temelín 3+4 (nicht durchgeführtes Projekt), Verlängerung des Umweltstandpunktes bis 2025
	Seit 2015: Erschließungsvorhaben im Vogelschutzgebiet Sumava, Grenze OÖ: Im 05/2018 Auflage der UVE in Oberösterreich, verbindliche Stellungnahme 03/2019 - Verfahren abgeschlossen.
	Seit 2016 „Neue Blöcke bei KKW Dukovany 5“: Auflage der Scoping-Unterlagen ergibt mehr als 81.475 österreichische Stellungnahmen. Auflage der UVE in Ö zwischen 15.12.2017 und 15.01.2018 (knapp 15.000 Stellungnahmen). Bilaterale Konsultation im 04/2018, öffentliche Erörterung in Wien 6. Juni 2018, öffentliche Anhörung in CZ 06/2018, verbindliche Stellungnahme 08/2019, - Verfahren abgeschlossen.
UK/England	Seit 2014 „KKW Wylfa“: Gestelltes Notifizierungsersuchen Ö. – laufendes Verfahren.
	Seit 2014: KKW Sizewell C, Öffentlichkeitsbeteiligung – laufendes Verfahren
Ukraine	Seit 2011 „KKW Khmelnytsky, Blöcke 3+4“: Konsultationen in Kiew 08/2013. 02-03/2018 Vereinbarung von bilateralen Konsultationen sowie öffentlicher Anhörung in Österreich. – laufendes Verfahren.
	Seit 2015 „Laufzeitverlängerungen der KKW Zaporische 1+2 und Süd-Ukraine 2“: 04/2015: Notifikations-Ersuchen Ö. 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche wegen behördlicher Konsultation und öffentlicher Erörterung. – laufendes Verfahren.
	Seit 2017 „Laufzeitverlängerung des KKW Khmelnytsky Block 1“ Notifikations-Ersuchen Ö. – noch kein tatsächliches Verfahren.
	Seit 2016: „Laufzeitverlängerung des KKW Rivne 1+2“: 07/2016: Notifikations-Ersuchen Ö. 01/2018 UA Notifikation, Scoping-Phase– laufendes Verfahren.

Land	Verfahren
	Seit 2017 „KKW Zaporischie 3-6 und Süd-Ukraine 3 (Laufzeitverlängerungen)“: 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche über zwischenbehördliche Konsultationen und öffentliche Erörterung – laufendes Verfahren.
	Seit 2017 „KKW Rivne 3 Laufzeitverlängerung“: 05/2017 Notifikations-Ersuchen Ö. – noch kein tatsächliches Verfahren.
Ungarn	Seit 2013: Kiesgrube in Hegyeshalom: Langer Verfahrensstillstand zwischen 2014 und 2017. – Verfahren abgeschlossen.
Polen	Seit 2015 „KKW Choczewo – Gniewino – Krokowa“: – laufendes Verfahren.

Österreich als Ursprungspartei (2 laufende Verfahren)

Tabelle 7 Espoo-Verfahren – Österreich als Ursprungspartei im Berichtszeitraum (1.3.2018 bis 1.3.2021)

Partei	Verfahren
Deutschland	Lockergesteinsabbau Achberg, – laufendes Verfahren
Slowenien	Windpark Lavamünd – laufendes Verfahren

8 Zusammenfassung

Der nunmehr 8. Bericht des/der Bundesministers/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich an den Nationalrat bringt in bewährter Weise eine Fortschreibung der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. Sowohl im Bereich der legislativen Entwicklung auf nationaler Ebene und des EU-Rechts wie auch für den Vollzug erfolgt eine Darstellung der Entwicklung des UVP-G unter Fortführung der bisherigen sieben Berichte an den Nationalrat.

Es wird über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in der Rechtsetzung aber auch betreffend Verfahren, national und international, berichtet. Darstellungen der Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der UN/ECE Espoo-Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie Informationen über die Aktualisierung von Vollzugshilfen im Bereich UVP-Leitfäden und Rundschreiben und die Entwicklung der UVP-Dokumentation beim Umweltbundesamt ergänzen den Bericht.

Es wurden Daten und statistische Auswertungen zu den UVP-Verfahren anhand der UVP-Dokumentation dargestellt und ein Verfahrensmonitoring in den Bericht aufgenommen. Dieses Verfahrensmonitoring wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführt und liefert zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation Informationen zur Anzahl und Dauer der Verfahren auch aufgeschlüsselt nach Verfahrensart und den UVP-Behörden.

Im gegenständlichen Bericht wird auch die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als zuständiges Rechtsmittelgericht in UVP-Angelegenheiten dargestellt. Das BMK ist um eine stete Reform des UVP-G bemüht.

Der Umfang und die Vielseitigkeit der in diesem Bericht dargelegten Aspekte und berührten Bereiche zeigt, dass das Instrument „UVP“ in Österreich nicht an Aktualität und Bedeutsamkeit verloren hat. Nicht zuletzt die Änderung der UVP-RL mit der Änderungs-RL 2014/52/EU und die Implementierung des UVP-G 2000 gewährleisten mit dem Instrument der UVP eine hohe Umweltvorsorge.

Die interaktive Karte UVPmaps gibt einen Überblick über Vorhaben, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und realisiert wurden. Auf dieser Karte kann nach unterschiedlichen Vorhabentypen, Zeitperioden oder Bundesländern gefiltert werden und bei Interesse können die Details zu dem Verfahrensablauf in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes nachgelesen werden.

9 Weiterführende Informationen zur UVP im Internet

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): [bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Informationen und Materialien zur UVP auf der Homepage des BMK:
[bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp.html)

Informationen zur UVP auf der Homepage des Umweltbundesamt: [UVP-Seiten](#)

UVP-Datenbanken des Umweltbundesamtes: [UVP-Datenbanken](#)

UVPmaps des Umweltbundesamtes: [UVPmaps](#)

Rechtsinformationssystem: ris.bka.gv.at

Europäischer Gerichtshof: curia.europa.eu

UVP-Seiten der [Europäischen Kommission](#)

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: [Environmental assessment](#)

10 Anhänge

10.1 Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.3.2018 und 1.3.2021 beantragten Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden

Die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren und nähere Informationen sind in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar.

Nachstehend wird nicht die Gesamtliste aller UVP-Vorhaben angeführt, sondern jene, die ab dem 1.3.2018 beantragt wurden. Auf die Vorberichte an den Nationalrat wird verwiesen.

Tabelle 8 Beantragte UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden von 1.3.2018 bis 1.3.2021

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
15.07.2020	BMK	Streckenausbau Nordbahn, Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal Fbf. - (Breclav), Abschnitt Süd, Süßenbrunn-Angern	§ 23b	UVP Verfahren	Mündliche Verhandlung
07.08.2020	BMK	Attraktivierung der Verbindungsbahn (ÖBB-Strecke 12201 Wien Hütteldorf - Wien Praterstern, ÖBB-Strecke 12101 Wien Penzing - Abzweigung Hütteldorf, ÖBB-Strecke 10615 Wien Maxing - Wien Matzleinsdorf-Altmanndorf)	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Öffentliche Auflage
26.03.2020	BMK	Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie Abschnitt Wien Meidling, Abzweigung Altmanndorf (ÖBB	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Mündliche Verhandlung

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabenstyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
		Strecken, 10601, 10615, 10616)			
20.03.2018	NÖ LReg	Windpark Pischelsdorf, 2018	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Antrag zurückgezogen
18.04.2018	V	Windpark Stanglalm	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch BVwG abgeändert, Revision(en) an VwGH anhängig
11.07.2018	NÖ LReg	Erweiterung Dolomitabbau Steinhof (Einreichung 2018)	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
12.03.2018	Stmk LReg	Windpark Pretul 2	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde zurückgewiesen
07.11.2018	NÖ LReg	B36 Zwettler Straße, Umfahrung Großlobnitz – Kleinpoppen	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.11.2018	OÖ LReg	Erweiterung Papierproduktion Traun	Z 61	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
06.12.2018	NÖ LReg	Windpark Wild	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Öffentliche Auflage
30.11.2018	NÖ LReg	Windpark Paasdorf	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Beschwerde durch BVwG abgewiesen
15.03.2019	NÖ LReg	Zitronensäureproduktion am Standort Bergern	Z 40	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig
28.02.2019	OÖ LReg	B1 Wiener Straße, Baulos "Marchtrenk-Hörsching (4-streifig), Teilabschnitt Hörsching (km 196,4 09+151,00 bis km 198,6+40,00)	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch BVwG bestätigt
14.01.2019	OÖ LReg	Erweiterung Bernegger Rohstoffpark in Enns	Z 1, Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen,

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabenstyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
					BVwG Beschwerde anhängig
09.04.2019	NÖ LReg	Tagbau Grafenegg, Nassbaggerungen auf den Grundstücken Nr. 160/3, 708 und 722 in der KG Kamp	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan- trages
03.04.2019	BMK	ÖBB-Strecke 11501 Gänsersdorf – Marchegg km 32,250 bis km 48,156 Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbe- scheid ergangen
24.04.2019	NÖ LReg	Windpark Pischelsdorf, 2019	Z 6	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan- trages
26.08.2019	NÖ LReg	Windpark Prottes II	Z 6	UVP Verfahren	Mündliche Verhandlung
03.06.2019	BMK	HI-Strecke Wien- Salzburg. viergleisiger Ausbau der Westbahn. Abschnitt Machtrenk- Wels Vbf.-Wels Hbf. km 205.700 - km 212.135	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbe- scheid ergangen
13.12.2018	BMK	HL-Strecke Wien- Salzburg Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg km 290,185 - km 311,468	§ 23b	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan- trages
24.06.2019	S LReg	Lockergesteinsabbau Achberg	Z 25	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung
14.08.2019	BMK	Eisenbahnachse Brenner; Zulaufstrecke Nord; 4-gleisiger Ausbau Unterrinntal 4-gleisiger Ausbau Schafftenau - Knoten Radfeld	§ 23b	UVP Verfahren	Mündliche Verhandlung
26.06.2019	OÖ LReg	Kapazitätserweiterung zum Schmelzen von Aluminium und Gießen von Walzbarren, Ranshofen	Z 66	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbe- scheid ergangen

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
29.06.2018	OÖ LReg	Erweiterung Kalkschottergrube Roitham	Z 25, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde zurückgezogen
20.12.2018	W LReg	Kapazitätserweiterung des Baurestmassenkompartiments der Deponie Langes Feld	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
31.03.2020	NÖ LReg	Erweiterung der Kiesgrube und Bodendeponie Herzogenburg (ZÖCHLING II und ZÖCHLING III)	Z 25	UVP Verfahren	Öffentliche Auflage
29.07.2020	NÖ LReg	Windpark Wilfersdorf	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
26.06.2020	Stmk LReg	Windpark Steinriegel III	Z 6	UVP Verfahren	Mündliche Verhandlung
17.07.2020	NÖ LReg	Erweiterung Deponie Kettlasbrunn	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
09.05.2019	K LReg	Windpark Bärofen	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Zusammenfassende Bewertung
18.11.2020	NÖ LReg	Bodenaushub- und Baurestmassedeponie „Magyer VIII“	Z 2	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
28.02.2020	V LReg	Kapazitätserweiterung der Shredderanlage Götzis	Z 2	UVP Verfahren	Mündliche Verhandlung
11.01.2021	Stmk LReg	Wasserkraftwerk Laufnitzdorf	Z 30	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
15.12.2020	OÖ LReg	Erweiterung des Kiesabbaus, Stadl-Paura II	Z 25, Z 46	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
14.05.2020	Stmk LReg	Kläranlage Graz	Z 40	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabenstyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
21.12.2020	Stmk LReg	Windpark Freiländer Alm	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages
06.08.2020	Stmk LReg	Windpark Soboth	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages
14.02.2020	Stmk LReg	Windpark Gruberkogel	Z 6a	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages
05.05.2020	OÖ LReg	B 139 Umfahrung Haid	Z 9	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages
22.06.2020	NÖ LReg	Windpark Spannberg IV	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages
18.06.2020	K LReg	Rodungsvorhaben Kalkstein- und Mergelbruch Wietersdorf	Z 46	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsan trages

10.2 UVP-Verfahren am BVwG im Zeitraum 1.3.2018 bis 1.3.2021

Tabelle 9 Verfahrensliste BVwG vom 1.3.2018 bis 1.3.2021

Verfahrenszahl	Fall	Eingangs datum	Enderledigungs datum
W102 2188141-1	Semmering Basistunnel neu, WRG, AWG	05.03.2018	25.04.2018
W270 2188379-1	Rodung KW Schwarze Sulm	07.03.2018	24.07.2018
W113 2189055-1	B 17 Umfahrung Wr. Neustadt Ost, Teil 2	13.03.2018	04.04.2018
W225 2189093-1	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) Dobersdorf	13.03.2018	29.05.2018
W118 2190198-1	A 7, Errichtung der Anschlussstelle Auhof	23.03.2018	25.04.2018
W193 2190850-1	Windpark Trautmannsdorf I Repowering	29.03.2018	17.04.2018
W225 2193909-1	Wasserkraftanlagen KW Gössendorf und KW Kalsdorf	27.04.2018	25.02.2019

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W248 2194564-1	HL-Strecke Wien-Salzburg 4gl. Ausbau im Abschnitt Linz-Marchtrenk	07.05.2018	24.04.2020
W270 2194727-1	380 kV-Leitung Weinviertel	08.05.2018	13.12.2018
W118 2195309-1	A 7, Errichtung der Anschlussstelle Auhof	14.05.2018	28.05.2018
W113 2195154-1	ÖBB - Nahverkehrgerechter Ausbau und Attraktivierung Lustenau-Lauterach	14.05.2018	27.03.2019
W225 2195310-1	Pasching, Neubau des modifizierten Batteriewerks 2, Banner Real GmbH	15.05.2018	06.09.2018
W270 2194727-2	380 kV-Leitung Weinviertel	05.06.2018	04.07.2018
W102 2145728-2	Windpark Trumau	27.06.2018	28.06.2018
W225 2199673-1	Umfahrung Mattighofen-Munderfing	29.06.2018	03.12.2018
W127 2202311-1	Jungbunzlauer Austria AG, Produktionsanlage für Zitronensäure	31.07.2018	24.10.2018
W225 2202842-1	Erweiterung Tongrube Niederottensheim	06.08.2018	13.12.2018
W248 2203286-1	Styrassic Park GmbH: Errichtung von 14 Ferienwohnungen mit 56 Betten und 14 Kfz-Stellplätzen	10.08.2018	23.10.2018
W270 2204219-1	Stadtstraße Aspern	24.08.2018	24.07.2020
W104 2204447-1	Windpark Höflein, WE	29.08.2018	10.09.2018
W113 2204527-1	B 17 Umfahrung Wr. Neustadt Ost, Teil 2	29.08.2018	14.11.2018
W248 2205132-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)	06.09.2018	12.08.2020
W118 2207329-1	Erweiterung Chaletdorf Kreischberg	10.10.2018	23.04.2019
W104 2210050-1	Windpark Höflein, WE	23.11.2018	23.01.2019
W270 2211483-1	Deponie Enzersdorf an der Fischa „Kalter Berg“	19.12.2018	12.10.2020
W118 2211593-1	Triesting Wasserverband Münchendorf - Trumau - Oberwaltersdorf	20.12.2018	14.01.2019
W104 2211511-1	Hotel InterContinental, WEV und Heumarktgebäude	20.12.2018	09.04.2019
W225 2211965-1	S 7, naturschutzrechtliche Bewilligung	02.01.2019	13.03.2019

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W193 2212300-1	Golfplatz "the Dunes", Wienerherberg	07.01.2019	13.12.2019
W270 2204219-2	Stadtstraße Aspern	11.01.2019	28.02.2019
W270 2214075-1	Stallerweiterung, Schweinehaltung Franz Kern, Mureck	05.02.2019	23.08.2019
W102 2214112-1	Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura und Lambach	06.02.2019	09.04.2019
W109 2214505-1	Anträge auf Zustellung der Entscheidung bzw. Parteistellg/3. Piste	14.02.2019	12.06.2019
W104 2216195-1	B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2	19.03.2019	22.12.2020
W104 2216410-1	Markgrafneusiedl Bodenaushub- u. Baurestmassedeponie "Kies IV"	22.03.2019	31.03.2020
W102 2216520-1	Erweiterung Mönchsberggarage (Antrag 23.09.2016)	26.03.2019	21.08.2019
W104 2217179-1	110kV-Leitung Groß Gerungs - Gmünd	09.04.2019	21.08.2019
W225 2144678-2	WP Gnadendorf-Stronsdorf	11.04.2019	23.04.2019
W225 2199673-2	Umfahrung Mattighofen-Munderfing	18.04.2019	26.06.2019
W109 2138980-2	Minex/Zeltweg, Antrag auf Wiederaufnahme § 32 VwGV	14.05.2019	21.08.2019
W113 2220928-1	Wasserkraftwerk Venter Achen, Gemeinde Sölden	05.07.2019	05.09.2019
W118 2221403-1	Windpark Gnadendorf-Stronsdorf	17.07.2019	02.09.2019
W102 2009137-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2009977-3	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2010608-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2010629-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2012548-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2012860-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2015000-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019
W102 2188141-2	Semmering-Basistunnel neu	18.07.2019	28.08.2019

Verfahrenszahl	Fall	Eingangs datum	Enderledigungs datum
W225 2222068-1	B 147, Braunauer Straße, Baulos "Umfahrung Mattighofen-Munderfing", 3. Teilabschnitt	06.08.2019	10.03.2020
W193 2222211-1	Schigebietserweiterung Viehhofen	09.08.2019	13.09.2019
W248 2223897-1	Abbaugelände Harlanden II „Erweiterungsfläche Lasselsberger“	30.09.2019	18.10.2019
W104 2224186-1	Brenner-Basis-Tunnel, Änderungsgenehmigung	08.10.2019	15.07.2020
W118 2224390-1	Windpark Stanglalm	15.10.2019	19.02.2020
W225 2224481-1	B 1 Wiener Straße - vierstreifiger Ausbau	17.10.2019	07.04.2020
W102 2226126-1	Erweiterung Schweinehaltung Anton Starz, 8423 Seibersdorf 27	04.12.2019	02.01.2020
W270 2226124-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen	04.12.2019	18.08.2020
W248 2226256-1	Windpark Pretul 2	06.12.2019	22.04.2020
W109 2138980-3	Minex/Zeltweg, Antrag auf Wiederaufnahme	13.12.2019	18.02.2020
W270 2227457-1	XXXLutz, Möbellager Zurndorf	13.01.2020	07.07.2020
W109 2120762-2	380 kV-Leitung Wiederaufnahme	20.01.2020	19.06.2020
W109 2228207-1	St. Gallenkirch - Silvretta Nova	31.01.2020	26.06.2020
W109 2120762-3	380 kV Leitung Salzburg	12.02.2020	19.06.2020
W118 2228676-1	Abfallbehandlungsanlage Theresienfeld	18.02.2020	18.05.2020
W109 2147457-2	Siemenssäcker - Antrag auf Wiederaufnahme	27.02.2020	07.08.2020
W193 2229075-1	Wasserkraft Obere Isel	28.02.2020	14.12.2020
W127 2229620-1	Erweiterung Legehennenhaltung	16.03.2020	17.06.2020
W118 2230397-1	Erweiterung Steinbruch Hohenems	17.04.2020	23.04.2020
W270 2230486-1	Hubschrauberlandeplatz Wolfsegg am Hausruck, FT&E Areonautical Solutions	23.04.2020	14.07.2020
W270 2227457-2	XXXLutz, Möbellager Zurndorf, Unzuständigkeit	08.07.2020	08.07.2020
W127 2232825-1	ULA, Stubai Gletscher Erweiterung Beschneigungsanlage	09.07.2020	02.09.2020

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W270 2232979-1	Wintersport Tirol AG & Co Stubai Bergbahnen KG, Pisteninstandhaltung am Stubai Gletscher	09.07.2020	11.09.2020
W225 2232962-1	B 147 – Neuerrichtung der Teilabschnitte 1-3 der Umfahrung Mattighofen bis Munderfing inklusive weiterer Vorhaben im Mattigtal Süd und im Mattigtal Nord	13.07.2020	18.08.2020
W109 2120762-4	380 kV-Leitung 3. Antrag auf Wiederaufnahme	14.07.2020	31.07.2020
W248 2233329-1	Zivilflugplatz (Heliport) in Kirchdorf i.T./Erpfendorf	23.07.2020	20.10.2020
W104 2234617-1	Windpark Paasdorf	01.09.2020	05.01.2021
W270 2235055-1	Robert und Petra Thaller, Taufkirchen an der Trattnach; Erweiterung der Schweinehaltung	14.09.2020	25.11.2020
W193 2235188-1	Wasserkraftwerk Gratkorn, Parteistellung	18.09.2020	10.02.2021
W113 2236831-1	Entwicklungsprojekt Meischlgasse	12.11.2020	12.01.2021
W270 2237700-1	SIF Logistikimmobilien 2 GmbH, Gewerbepark St. Valentin	14.12.2020	15.12.2020
W193 2235188-2	Wasserkraftwerk Gratkorn, Parteistellung	23.12.2020	05.02.2021
W118 2238122-1	110 kV-Leitung UW Wr. Neustadt - UW Wasenbruck	28.12.2020	25.02.2021

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren	25
Tabelle 2 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.1.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren	33
Tabelle 3 Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge und der Entscheidungen für die Jahre 2009 bis 2020 nach UVP-Behörde	45
Tabelle 4 Eine Auswahl an Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat (im Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)	70
Tabelle 5 Espoo-Verfahren – Österreich als Ursprungspartei im Berichtszeitraum (1.3.2018 bis 1.3.2021)	72
Tabelle 6 Beantragte UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden von 1.3.2018 bis 1.3.2021	76
Tabelle 7 Verfahrensliste BVwG vom 1.3.2018 bis 1.3.2021	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2000 bis 31.12.2020 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Durchschnitts zweier Perioden.....	22
Abbildung 2 Ergebnisse der Feststellungsverfahren von 1.1.2000 bis 31.12.2020 in Prozent bezogen auf das jeweilige Jahr.....	23
Abbildung 3 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren relativ	24
Abbildung 4 Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021 in Prozent gerundet	26
Abbildung 5 Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021	27
Abbildung 6 Rechtlicher Grund für Einleitung des Feststellungsverfahrens von 1.3.2018 bis 1.3.2021	28
Abbildung 7 Antragssteller und Antragstellerinnen der UVP-Feststellung von 1.3.2018 bis 1.3.2021	28
Abbildung 8 Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr	29
Abbildung 9 Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 2000 bis 1.3.2021.....	30
Abbildung 10 Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ	31
Abbildung 11 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.1.2018 bis 1.3.2021 nach Sektoren	32
Abbildung 12 UVP-Genehmigungsverfahren nach Behörde von 1.3.2018 bis 1.3.2021 in Prozent gerundet.....	34
Abbildung 13 Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben.....	35
Abbildung 14 Dauer der Feststellungsverfahren 2009 bis 2020 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid mit Hilfe des Medians berechnet.....	38
Abbildung 15 UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 bis 2020.....	39
Abbildung 16 Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP- Verfahren) in den Jahren 2009 – 2020	40
Abbildung 17 Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2009 bis 2020 mit Hilfe des Medians berechnet	42
Abbildung 18 Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis zur Entscheidung in den Jahren 2009 – 2020 in Monaten	43

Abbildung 19 Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis zur Entscheidung in den Jahren 2009 – 2020 in Monaten	44
Abbildung 20 Anzahl der beim US und beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 2000 bis 31.12.2020	53
Abbildung 21 Anzahl der Entscheidungen des US und des BVwG von 2000 bis 31.12.2020	54
Abbildung 22 Mittlere Verfahrensdauer beim US und BVwG von 2009 bis 2018 in Monaten	55
Abbildung 23 Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)	69
Abbildung 24 Österreich als betroffene Partei in laufenden Espoo-Verfahren mit Nuklearbezug (im Berichtszeitraum 1.3.2018-1.3.2021)	70

Abkürzungen

Aarhus-Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
ABl.	Amtsblatt der EU
Art.	Artikel
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Blg.	Beilage/n
BM	der/die BundesministerIn, das Bundesministerium
BMDW	BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMK	BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLFUW	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr BMLRT)
BMLRT	BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMNT	BM für Nachhaltigkeit und Tourismus (nunmehr BMLRT)
BMVIT	BM für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr BMK)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CCS-RL	RL 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 S.114 vom 5.6.2009
CCS	Carbon capture and storage
Espoo-Übereinkommen	Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 i.d.F BGBl. III Nr. 155/2001
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	und die fortfolgenden
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.F. / i.d.g.F.	in der Fassung / in der geltenden Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.

NR	Nationalrat
RL	Richtlinie
S.	Seite
StenProt	Stenographische Protokolle
u.a.	unter anderem
Umweltbundesamt	Umweltbundesamt GmbH
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	RL 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
UVP-Änderungsrichtlinie 2014	RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014, ABl. Nr. L 124 S.1 vom 25.4.2014
UVP-G 1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

v11@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)